



STUDIEN

Die Organisation
des Trinkmilchmarkts
in den
Mitgliedstaaten
der
Europäischen
Wirtschafts-
gemeinschaft

COMMUNAUTE
ECONOMIQUE EUROPEENNE

EUROPÄISCHE
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

COMUNITÀ
ECONOMICA EUROPEA

EUROPESE
ECONOMISCHE GEMEENSCHAP

Reihe
Landwirtschaft

20

BRÜSSEL

1965

**Die Organisation
des Trinkmilchmarkts
in den
Mitgliedstaaten
der
Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft**

INHALT

	Seite
Vorwort	5
Einleitung	7
Kapitel I : Die Organisation der Trinkmilchversorgung in Belgien	9
Kapitel II : Die Organisation der Trinkmilchversorgung in Deutschland	15
Kapitel III : Die Organisation der Trinkmilchversorgung in Frankreich	22
Kapitel IV : Die Organisation der Trinkmilchversorgung in Italien	27
Kapitel V : Die Organisation der Trinkmilchversorgung in Luxemburg	32
Kapitel VI : Die Organisation der Trinkmilchversorgung in den Niederlanden	35
Kapitel VII : Der Trinkmilchmarkt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - Zusammenfassung	40
Kapitel VIII : Probleme bei einer gemeinsamen Organisation der Trinkmilchmärkte	44

VORWORT

Der Trinkmilchverbrauch erschließt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen wichtigen Absatzmarkt für die Milcherzeugung und ist daher von großer Bedeutung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse.

Der Trinkmilchmarkt wurde bisher in den einzelnen Mitgliedstaaten der EWG nach häufig sehr unterschiedlichen, manchmal sogar beträchtlich voneinander abweichenden Grundsätzen und Bestimmungen organisiert. Es erschien daher zweckmäßig, die verschiedenen Regelungen sowie die Gründe, die zu ihrer Annahme geführt haben, einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen, um daraus nützliche Lehren für eine Organisation auf der Ebene der Gemeinschaft zu gewinnen.

Die Generaldirektion Landwirtschaft hat daher im Rahmen ihres Studienprogramms Herrn M. J. Maas, Den Haag, mit der Durchführung einer Studie über die Organisation der Trinkmilchmärkte in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beauftragt.

Die vorliegende Veröffentlichung stellt das Ergebnis dieser Arbeiten dar.

Diese Arbeiten wurden zusammen mit der Abteilung „Bilanzen, Studien, Information“ und der Abteilung „Milcherzeugnisse“ durchgeführt.

Die Studie ist jedoch nicht als maßgebend für die Auffassungen der EWG-Kommission auf diesem Gebiet anzusehen.

EINLEITUNG

1. In dem Kapitel „Milch“ der „Vorschläge zur Gestaltung und Durchführung der gemeinsamen Landwirtschaftspolitik“, die die EWG-Kommission am 30. Juni 1960 veröffentlichte, befassen sich einige Abschnitte mit den besonderen Problemen des Trinkmilchmarkts. In Abschnitt 13 dieses Kapitels heißt es, daß es wichtig sei, „den Verbrauch von Milch und von Frischmilcherzeugnissen zu erhöhen“. „Zu diesem Zweck muß der Absatz dieser Erzeugnisse so organisiert werden, daß alle Beteiligten daran interessiert sind, diese Absatzmöglichkeiten auszunutzen. Zugleich muß für eine Verbesserung der Milchqualitäten und der verschiedenen Einrichtungen gesorgt werden.“ Diese beiden Faktoren werden als „entscheidende Voraussetzung für eine Erweiterung der Absatzmöglichkeiten für Trinkmilch“ bezeichnet. Weiterhin heißt es, daß es „im Falle anhaltender Schwierigkeiten auf dem Milchmarkt“ erforderlich sein könnte, „die Preise für Trinkmilch zu trennen von den Preisen für Werkmilch. Durch eine Stabilisierung der Preise für Trinkmilch könnte nämlich verhindert werden, daß außergewöhnlich ungünstige Umstände Rückwirkungen auf die gesamte Milchproduktion haben könnten.“

„Aus diesen Gründen“, so wird in der genannten Abhandlung gesagt, müßten „die Trinkmilchmärkte durch eine besondere Marktordnung geregelt werden.“

Im gleichen Abschnitt wird bemerkt, daß es sich bei Trinkmilch oft um örtliche oder auf ein einzelnes Land beschränkte Märkte handele und daß „in bezug auf den Trinkmilchmarkt in den EWG-Ländern noch beträchtliche Strukturunterschiede vorhanden“ seien. Die Kommission nimmt deshalb auch an, daß es unmöglich sein wird, auf dem Gebiet der Trink-

milch eine einzige einheitliche Marktordnung für die gesamte Gemeinschaft durchzusetzen. „Es muß“, so stellt die Kommission in den genannten Vorschlägen fest, „vielmehr nach regionalen Lösungen gesucht werden, die auf einheitlichen Prinzipien aufgebaut sein müssen“.

2. Die vorliegende Studie, die im Auftrag der Generaldirektion Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft durchgeführt wurde, hat den Zweck, einerseits die jetzige Organisation des Trinkmilchmarkts in den sechs Mitgliedstaaten zu beschreiben, andererseits die Hauptprobleme zu analysieren, die sich bei der Marktordnung für Trinkmilch ergeben.

Die Studie wurde im Frühjahr 1964 abgeschlossen. In den Kapiteln, die die Organisation des Trinkmilchmarkts in den Mitgliedstaaten beschreiben, konnten im allgemeinen keine jüngeren statistischen Angaben verarbeitet werden als die, welche sich auf das Jahr 1962 beziehen. Das allgemeine Bild der Marktstruktur in den Mitgliedstaaten wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

3. Der Verfasser dieser Studie möchte hier den Fachteulen aus den Mitgliedstaaten danken, die seinen Einblick in die Probleme des Trinkmilchmarkts ihres Landes erweitert und vertieft haben, sowie dem Sekretariat der „Produktschap voor Zuivel“ (Marktverband für Milch und Molkereiprodukte) in Den Haag, das ihm bei der Beschaffung und Bearbeitung der statistischen Angaben über Umfang und Bedeutung des Trinkmilchverbrauchs in den Mitgliedstaaten behilflich war.

KAPITEL I

DIE ORGANISATION DER TRINKMILCHVERSORGUNG IN BELGIEN

Für die Lage auf dem Trinkmilchmarkt in Belgien sind kennzeichnend :

1. der beträchtliche Umfang der Direktlieferung vom Erzeuger an den Verbraucher;
2. der verhältnismäßig niedrige, aber steigende Verbrauch;
3. ein genügend großes Angebot;
4. noch wenig entwickelte Qualitätsvorschriften;
5. außerordentlich viele Verteiler im Trinkmilchhandel;
6. Preisfestsetzung nur für Flaschenmilch auf Grund amtlicher Richtpreise für Vollmilch.

A. TRINKMILCHVERBRAUCH

Der Absatz an Trinkmilch und Frischmilcherzeugnissen (hauptsächlich Joghurt und Trinkschokolade) beläuft sich auf etwa den vierten Teil der gesamten jährlichen Milcherzeugung in Belgien. Auch in Zeiten sehr geringer Milcherzeugung steht demnach im allgemeinen genügend Milch zur Verfügung, um den Verbraucherbedarf zu befriedigen, auch wenn in einigen Orten Walloniens gelegentlich ein geringfügiges Unterangebot besteht.

Im Vergleich zu den Vorkriegsjahren ist der Trinkmilchverbrauch beträchtlich gestiegen; auch die letzten Jahre lassen eine gleichmäßige Aufwärtsentwicklung erkennen. Trotzdem ist der Pro-Kopf-Verbrauch an Milch in Belgien (heute etwa 115 kg im Jahr) noch immer ziemlich niedrig.

TABELLE Nr. 1

Entwicklung des Trinkmilchverbrauchs

	<i>In kg pro Kopf</i>					
	1936/1938	1956	1958	1960	1961	1962
Vollmilch u. eingestellte Milch einschl. daraus hergestellter Erzeugnisse (*)	ca. 78,0	97,7	98,5	105,2	107,4	109,1
Buttermilch und Magermilch, einschl. daraus hergestellter Erzeugnisse (*)	2,0	5,8	5,8	6,0	6,5	6,7
Sahne	0,5	0,4	0,5	0,5	0,5	0,6
Insgesamt	80,5	103,9	104,8	111,7	114,4	116,4

(*) Einschl. Joghurt und Trinkschokolade.

Annähernd die Hälfte des gesamten Trinkmilchabsatzes wird als Vollmilch direkt vom Bauernhof an den Verbraucher geliefert, erreicht diesen also ohne Zwischenschaltung eines Molkereibetriebs. Sie wird im allgemeinen offen abgegeben, mitunter aber auch in Flaschen abgefüllt und so ins Haus geliefert, zum Beispiel in der Borinage.

Von der über Molkereibetriebe und Milchsammelstellen in den Handel gebrachten Milch werden annähernd 85 v.H. in Flaschen abgegeben. Auffallend ist dabei der große Anteil (55 v.H.) der sterilisierten Milch gegenüber der pasteurisierten Flaschenmilch (noch nicht 20 v.H. des Gesamtumsatzes). Der Verbrauch an Frischmilcherzeugnissen in Belgien ist

gering; sowohl Joghurt als auch (meist aus entrahmter Milch bereitete) Trinkschokolade erreichen nur annähernd 1 1/2 v.H. des gesamten Trinkmilchverbrauchs.

B. ORGANISATION DES TRINKMILCHMARKTS

1. Erzeuger

In Belgien sind die Erzeuger nicht verpflichtet, ihre Milch an einen Molkereibetrieb abzuliefern. Als Folge davon wird, außer der für den Eigenbedarf zurückbehaltenen Milch, eine beträchtliche Menge Vollmilch entweder ab Bauernhof an die Verbraucher geliefert (etwa 25 v.H. des gesamten Trinkmilchabsatzes in Belgien), oder direkt ab Hof verkauft (ca. 10 v.H. des Gesamtverbrauchs).

Es bestehen hier jedoch gebietsweise große Unterschiede. Im wallonischen Landesteil wird der Trinkmilchverbrauch zu 70 bis 80 v.H. durch Direktverkauf ab Hof bestritten (im Hennegau sogar zu ca. 90 v.H.); im flämischen Teil dagegen beträgt der Anteil der beim Erzeuger gekauften Milch am Gesamtverbrauch nicht mehr als 30 bis 40 v.H., in der Provinz Brabant (einschl. Brüssel) nur annähernd 10 v.H.

Im allgemeinen nimmt der Anteil der ab Bauernhof verkauften Milch am Gesamtverbrauch etwas ab; dies dürfte vor allem mit der großen Nachfrage des Verbrauchers nach sterilisierter Flaschenmilch zusammenhängen.

2. Molkereien

Von der gesamten in Belgien verbrauchten Trinkmilch gehen etwa 54 v.H. über Molkereibetriebe an Einzelhändler und Verbraucher. Von den ca. 230 Molkereibetrieben Belgiens (mit einer durchschnittlichen Milchlieferung von 10 Mill. kg im Jahr je Betrieb) sind rund 200 an der Trinkmilchversorgung beteiligt. Jedoch nur 84 stellen pasteurisierte Flaschenmilch her, und nur 62 können sterilisierte Milch herstellen. In ganz Belgien gibt es 7 Betriebe mit einem Trinkmilchumsatz von mehr als 30 Mill. kg im Jahr; diese bestreiten zusammen etwa die Hälfte des gesamten Absatzes an molkereimäßig hergestellter Trinkmilch. Drei dieser Betriebe befassen sich ausschließlich mit der Herstellung und dem Absatz von Trinkmilch; hiervon hat einer, der hauptsächlich Brüssel versorgt, einen Umsatz von etwa 100 Millionen kg Trinkmilch im Jahr. Unter den übrigen Betrieben, von denen keiner mehr als 10 Millionen kg jährlich umsetzt, haben viele einen sehr geringen Absatz an (ausschl. unverpackter) Trinkmilch.

In einigen wallonischen Industriegebieten steht an Milch von den Bauernhöfen nicht das ganze Jahr

über genug zur Verfügung, um den Bedarf der Verbraucher zu decken; in diesen Fällen muß Milch von anderen Betrieben zugekauft werden. Die Milchversorgung Brüssels und anderer großer Bevölkerungszentren geschieht im allgemeinen nicht durch dort ansässige Betriebe, sondern durch Molkereibetriebe oder genossenschaftliche Molkereizentralen, die aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen häufig etwas von der Stadt entfernt inmitten milchliefernder Viehhaltungen gelegen sind. Diese besonders auf die Trinkmilcherzeugung ausgerichteten Betriebe erhalten stets genügend Milch direkt von den Erzeugern, über Sammelstellen (in einem Umkreis von etwa 40 km) oder durch Zukauf aus anderen Molkereibetrieben, zu denen meist mehr oder weniger feste Beziehungen bestehen. Milch für die Trinkmilchversorgung wird demnach selten über Entfernungen von mehr als 100 km befördert.

Bei der sterilisierten Milch liegen die Verhältnisse anders. Sie wird hauptsächlich in einigen sehr großen spezialisierten Betrieben hergestellt, die, unter anderem als Folge eines scharfen gegenseitigen Wettbewerbs, ihren Absatz über fast ganz Belgien ausdehnen.

3. Verteilung

Die Verteilung der Trinkmilch an die Verbraucher erfolgt in Belgien über sehr viele Kanäle. Zunächst dürfen die annähernd 220 000 Milchviehhalter auf ihrem Hof selbst Milch an Verbraucher verkaufen; wie unter B 1. bereits erwähnt, gelangt annähernd ein Viertel aller Trinkmilch auf diese Weise vom Erzeuger zum Verbraucher. Daneben haben über 2 300 Viehhalter die Genehmigung, bei Tbc-freiem Viehbestand die von ihnen gewonnene Milch — und unter der gleichen Bedingung in bestimmten Fällen auch von anderen Viehhaltern zugekaufte Milch — den Verbrauchern ins Haus zu liefern; ihr Umsatz beträgt über 10 v.H. des gesamten Trinkmilchverbrauchs. Die Verteilung dieser zum Milchverkauf zugelassenen Viehhalter über das Land weist gebietsweise große Unterschiede auf; ihre Zahl ist verhältnismäßig am größten in den wallonischen Provinzen Hennegau (5,5 auf 10 000 Einwohner) und Namur (3,8 auf 10 000 Einwohner), am niedrigsten in Brabant (0,9 auf 10 000 Einwohner) und Ostflandern (1,3 auf 10 000 Einwohner). In Brüssel sind noch 22 solcher Kleinvertriebs-Viehhalter zugelassen; sie finden ihre Abnehmer hauptsächlich in den halbländlichen Außenbezirken.

Die Verteilung der in Molkereibetrieben hergestellten Trinkmilch erfolgt über:

a) annähernd 1 600 Milch- und Molkereifachgeschäfte;

b) annähernd 26 500 andere Ladengeschäfte mit einem Kühlschrank, die Milch ausschließlich in abgepackter Form verkaufen dürfen;

c) annähernd 20 000 Läden ohne Kühlschrank, in denen ausschließlich sterilisierte Milch verkauft werden darf;

d) annähernd 5 000 Milchkleinverkäufer, die ihre Milch nur von Molkereibetrieben, nicht aber vom Viehhalter direkt beziehen dürfen; sie haben im allgemeinen keinen Laden;

e) Milchabgabestellen mit Lieferung ins Haus bestehen nur wenige;

f) annähernd 600 sogenannte Krämer, die vor allem auf Märkten lose, pasteurisierte Milch, Buttermilch und Joghurt verkaufen, meist zum Verbrauch an Ort und Stelle.

Von der durch Molkereibetriebe angelieferten Trinkmilch gehen etwa 50 v.H. über Großhändler an die Einzelhändler; die Zahl der für den Großhandel mit Trinkmilch erteilten Genehmigungen beläuft sich auf 1 700. Ihre Daseinsberechtigung haben diese Milchgroßhändler unter anderem dadurch, daß viele kleinere Molkereibetriebe keine eigenen Transportmöglichkeiten für die Trinkmilchbelieferung der zahlreichen Einzelhändler haben (Läden oder Kleinvertriebsstellen).

Die Zahl der Milch- und Molkereifachgeschäfte, bei denen Räumlichkeiten, Auslage, Behandlung und Aufbewahrung der Trinkmilch und Trinkmilcherzeugnisse bestimmten Anforderungen entsprechen müssen (unter anderem müssen sie ein Kühlfach oder einen Kühlschrank genügenden Fassungsvermögens haben), hat sich in den letzten Jahren ziemlich stark verringert.

Daß bei der aus den genannten Ziffern hervorgehenden Überbesetzung des Milcheinzelhandels der durchschnittliche Umsatz gering ist, liegt auf der Hand. Im Durchschnitt verkauft der Einzelhändler nicht mehr als 200 l Milch in der Woche. Bei den 4 800 Milchkleinvertriebsstellen liegt der mittlere Wochenumsatz wahrscheinlich bei etwa 1 000 l.

Der Handel mit Trinkmilch setzt eine Genehmigung des Staatlichen Molkereiamts voraus. Mit den 4 verschiedenen Einzelhandelsgenehmigungen sind bestimmte technische (Einrichtungs-) Anforderungen verknüpft, die bei den Molkereifachgeschäften verhältnismäßig weit gehen, bei den Läden ohne Kühlschrank jedoch recht gering sind. Für den Direktverkauf ab Bauernhof ist eine besondere Genehmigung erforderlich; Viehhalter, die eine Genehmigung beantragen, müssen nicht nur an der Rinder-Tbc-Bekämpfung teilnehmen, also einen Tbc-freien Viehbestand haben, sondern sie müssen auch in der Betriebsführung Anforderungen beachten, durch deren Erfüllung eine saubere und hygienische Gewinnung, Behandlung, Kühlung (bis höchstens 5° C) und Ablieferung der Milch gewährleistet wird.

Milchgroßhändler, die eine Genehmigung beantragen, müssen über eine zweckentsprechende Lagermöglichkeit mit Kühleinrichtung, die erforderlichen Transportmittel und dergleichen verfügen; weiter müssen Sicherheiten für die Wahrung der Milchqualität und für die Hygiene gegeben sein.

4. Verpackung

Der Landwirtschaftsminister kann Gebiete bezeichnen, in denen Trinkmilch nur abgefüllt (in Flaschen oder Einmalpackungen) geliefert werden darf. Diese Vorschrift gilt bisher für die Stadtbezirke von Antwerpen, Brüssel und Gent. Viehhalter, die ins Haus liefern und überkommene Rechte haben, dürfen jedoch auch weiterhin in diesen Städten ihre Milch unverpackt im Direktverkauf absetzen.

C. VORSCHRIFTEN ÜBER QUALITÄT, ZUSAMMENSETZUNG UND VERPACKUNG DER MILCH — QUALITÄTSKONTROLLE

Zum Schutz der Volksgesundheit wurden durch Königlichen Erlaß eine Reihe grundlegender hygienischer Forderungen aufgestellt, die bei der Ablieferung an Molkereibetriebe erfüllt sein müssen; diese Forderungen sind überwiegend negativ gehalten. Für die vom Erzeuger an die Verbraucher gelieferte Milch gilt die Forderung, daß der erzeugende Viehbestand Tbc-frei sein muß, während die ausgegebene Milch überdies noch einige an sich geringfügige hygienische Forderungen erfüllen muß, unter anderem im Zusammenhang mit Mikroorganismen, mit dem Säuregrad, der Haltbarkeit und dergleichen.

Von Molkereibetrieben gelieferte Trinkmilch muß vorschriftsmäßig pasteurisiert oder sterilisiert sein, außerdem werden noch bestimmte Forderungen an die Temperatur bei der Lieferung an die Milchhändler gestellt.

Weiter gelten einige Verbote im Zusammenhang mit dem Transport, wodurch vor allem eine Mischung verschiedener Sorten Milch (und damit die Möglichkeit einer Täuschung des Verbrauchers) und Qualitätsminderung verhütet werden soll.

Eine Normung des Fettgehalts der Trinkmilch ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber zulässig. Da durch den Königlichen Erlaß bestimmt wird, daß die zum Verbrauch bestimmte Milch mindestens 32 g Milchfett je l enthalten muß, wird praktisch alle Molkerei-Trinkmilch auf den vorgeschriebenen Mindestfettgehalt gebracht und so geliefert. (Wegen des damals herrschenden Buttermangels wurde der Mindestfettgehalt von November 1951 bis einschl. März 1960 vorübergehend auf 30 g/l herabgesetzt.)

Der Fettgehalt der Magermilch darf 0,5 v.H. nicht überschreiten. Für Frischmilcherzeugnisse wie Joghurt und Kakaostrunk ist kein Fettgehalt vorgeschrieben; praktisch werden diese Erzeugnisse in zwei Fettgehaltsklassen hergestellt, nämlich mit etwa 3 v.H. und mit 1 bis 2 v.H. MilCHFett.

Was die Abfüllung der Milch angeht, so sind nur Flaschen von 1/1, 3/4, 1/2 und 1/4 l Inhalt zulässig, außer bei Schulumilch, die auch in 1/5-l-Flaschen abgefüllt werden kann, sofern diese die Aufschrift tragen: „Schulen — 20 cl“. Die Milchflaschen müssen übrigens einem vom Staatlichen Molkereiamt genehmigten Typ entsprechen. Auf der Flasche sind außer der Sorte und dem Mindestinhalt auch Name und Adresse des Herstellers anzugeben; die Bezeichnung der Milchsorte kann den Zusatz „pasteurisiert“, „sterilisiert“, „homogenisiert“ tragen und den Fettgehalt aufweisen.

Für die einfache Trinkmilch bestehen außer diesen summarisch aufgeführten Hygieneanforderungen keine weiteren Qualitätskontrollvorschriften. Die Bezahlung nach Qualität der von Viehhaltern an Molkereibetriebe gelieferten Milch ist nicht vorgeschrieben; sie wird zwar vom Staat gefördert, wurde jedoch bis vor kurzem nur von wenigen Betrieben fakultativ vorgenommen.

Am 1. Oktober 1962 wurden in Belgien allgemeine Qualitätsvorschriften für Rohmilch eingeführt; dabei wird für Milch aus bäuerlichen Viehbeständen, die bestimmten Mindestanforderungen genügt und nach

Filtrierung für gut befunden wird, eine Prämie von 0,25 bfr/l gewährt.

Seit 1953 bestehen besondere Gütezeichen für Qualitätsmilch (A und AA), die auf Grund eines Königlichen Erlasses eingeführt wurden und sowohl von Viehhaltern als auch von Molkereibetrieben für solche Trinkmilch verwandt werden können, die besonderen und höheren Anforderungen entspricht. Diese Forderungen richten sich an die Gesundheit des Viehbestands, die Betriebsausstattung und die Art und Weise der Milchgewinnung, -behandlung, -pasteurisierung und -aufbewahrung, die Temperatur bei der Lieferung an den Handel bzw. Verbraucher usw. Die höchsten Anforderungen werden an die AA-Milch gestellt. Betrieben, welche diese Forderungen erfüllen, wird das Recht zuerkannt, die von ihnen gewonnene bzw. hergestellte Trinkmilch unter dem Gütezeichen A oder AA zu liefern. Sie werden laufend von Reichsmolkereinspektoren und vom Staatlichen Molkereiamt überwacht.

Am gesamten Trinkmilchabsatz war die AA-Milch in den letzten Jahren mit etwa 1 v.H., die A-Milch mit etwa 2 v.H. beteiligt, so daß die Bedeutung dieser Qualitätsmilch bisher noch sehr gering ist.

D. PREISREGELUNG

1. Richtpreis für Vollmilch

Im Zusammenhang mit dem Milchpreis für den Viehhalter ist darauf hinzuweisen, daß die belgische

TABELLE Nr. 2

Richtpreise für Vollmilch, Butter und Magermilch

Wirtschaftsjahr (1.4. - 31.3.)	Durchschnittliche Jahresrichtpreise			Tatsächlicher Durchschnittspreis bfrs/l
	Vollmilch (1) bfrs/l	Butter bfrs/kg	Magermilch bfr/l	
1956/57	3,06	81,80	0,67	3,14
1957/58	3,33	85,10	0,82	3,34
1958/59	3,29	80,25	0,70	3,35
1959/60 (2)	3,35	80,95	0,73	3,40
1960/61	3,39	81,40	0,74	3,40
1961/62	3,41	81,85	0,75	3,50
1962/63	3,53	84,85	0,75	

(1) Bis einschl. 1957/58 für Milch mit 3,0, später mit 3,30 v.H. Fettgehalt.

(2) Wegen der durch die Trockenheit entstandenen Verluste wurden die Richtpreise für Vollmilch und Magermilch 1959/60 nachträglich erhöht. Der Jahresdurchschnitt betrug daher für Vollmilch 3,43 bfrs/l, für Magermilch 0,80 bfr/l.

Regierung jedes Jahr einen Richtpreis für Vollmilch festsetzt.

Eine formelle Sicherheit, daß dieser Richtpreis tatsächlich erzielt wird, bietet das System nicht. Außer dem Richtpreis für Milch im Direktverkauf setzt der Landwirtschaftsminister auch monatlich Richtpreise für Butter und Magermilch auf der Grundlage des Richtpreises für Milch fest. Durch verschiedene Maßnahmen (wie Lager- und Übernahmevorschriften für Butter; Mindestpreise bzw. Abgaben bei der Einfuhr z.B. von Käse; Zuschüsse für die Herstellung von Käse, Milchpulver und Kondensmilch; Ausfuhrbeihilfen für Butter und Milchpulver) erreicht der Staat, daß die den Viehhaltern tatsächlich gezahlten Milchpreise den festgesetzten Richtpreisen weitestmöglich angenähert werden. Aus Tabelle Nr. 2 wird ersichtlich, wie weit das im allgemeinen der Fall war.

In Belgien wird kein Unterschied zwischen dem Trinkmilchmarkt und dem Markt für verarbeitete Milch gemacht, weder preistechnisch noch hinsichtlich der Bestimmungen über direkt verkaufte Milch als solche. Bis zum 1. April 1957 bestanden auch keine staatlichen Vorschriften über die Trinkmilchpreise; von den Molkereiwirtschaftskreisen selbst wurden damals „angemessene“ Einzelhandelspreise errechnet, die jedoch nicht bindend waren. Unter Ausnutzung des gegenseitigen Wettbewerbs und der in einigen Fällen niedrigen Preise für Molkereiprodukte gelang es dem Milchhandel vielfach, niedrigere Ankaufpreise für Trinkmilch durchzusetzen, die sich praktisch jedoch meist nicht auf den Verbraucherpreis auswirkten und so nur zu niedrigeren Erlösen der Viehhalter beim Milchverkauf und zu höheren Gewinnspannen für den Einzelhändler führten.

2. Höchstpreis für Trinkmilch in Flaschen

Zur Stützung der staatlichen Richtpreise bestehen seit dem 1. April 1957 amtlich festgesetzte Höchstpreise für Trinkmilch in Flaschen, sowohl bei der Lieferung

an den Verbraucher als bei der Lieferung frei Einzelhändler. Seit dem 1. Oktober 1962 gelten für Trinkmilch die in Tabelle Nr. 3 angegebenen Preise (mit 32 g Fett je l):

TABELLE Nr. 3

Höchstpreise für Trinkmilch

In bfrs je Flasche

	Pasteurisierte Milch		Sterilisierte Milch	
	in 1/1-l-Flaschen	in 1/2-l-Flaschen	in 1/1-l-Flaschen	in 1/2-l-Flaschen
a) Bei Lieferung frei Einzelhändler	5,65	3,05	5,80	3,15
b) Bei Lieferung an den Verbraucher	7,25	3,90	7,25	3,90

In bestimmten Gebieten (Stadtbezirke Lüttich, Namur, Charleroi, in der Borinage, in Verviers und im mittleren Hennegau) dürfen um 0,25 bfr/l höhere Preise berechnet werden.

Zuweilen weicht man von den zulässigen Preisen nach unten ab; es ist nicht allein so, daß der Ladenpreis meistens unter dem des Verkaufs frei Haus liegt, sondern darüber hinaus wird infolge des starken Wettbewerbs auch vor allem sterilisierte Milch oft zu wesentlich niedrigeren Preisen verkauft.

Die Preise für offene Milch, für Milch mit Gütezeichen (A oder AA) und für Trinkmilcherzeugnisse sind frei. Die A-Milch wird häufig zu 8,50 bis 9,50 bfrs je 1/1-l-Flasche an den Verbraucher verkauft, Milch mit dem AA-Gütezeichen (gewöhnlich in

TABELLE Nr. 4

Einzelhandelsspannen

In bfrs

	„Offizielle“ Gewinnspanne	Tatsächliche durchschnittliche Gewinnspanne
Pasteurisierte Milch		
1-l-Flaschen, im Laden	1,60	± 1,40
1-l-Flaschen, Verkauf an Haus	1,60	± 1,70
Sterilisierte Milch		
1-l-Flaschen, im Laden	1,45	± 1,30
1-l-Flaschen, Verkauf an Haus	1,45	± 1,55

Einmalpackungen) sogar zu 11 bis 12 bfrs je 1/1-l-Packung.

3. Einzelhandelsspanne

Unter Zugrundelegung der festgesetzten Höchstpreise beträgt die Einzelhandelsspanne bei pasteurisierter Flaschenmilch 1,6 bfrs je 1/1-l-Flasche und 0,85 bfr je 1/2-l-Flasche. In der Praxis wird die Milch jedoch meist zu niedrigeren Preisen an den Einzelhandel geliefert, wodurch die Gewinnspanne für den Einzelhändler 1961 je 1/1-l-Flasche die in Tabelle Nr. 4 dargestellte Höhe hat.

Bei sterilisierter Milch dagegen, bei der der Verbraucherpreis infolge des Wettbewerbs häufig um 1 bfr unter dem zulässigen Höchstpreis liegt, hat der Einzelhandel im allgemeinen keine höhere Gewinnspanne als 1 bfr je 1/1-l-Flasche (das sind annähernd 16 v.H. des Verkaufspreises).

4. Großhandelsspanne

Die Gewinnspanne für den Milchgroßhändler wird nicht staatlich festgesetzt; sie liegt praktisch zwischen 0,40 und 0,75 bfr je l.

E. MILCHWERBUNG

Die Gesamtwerbung für den Verbrauch von Trinkmilch (und von Molkereierzeugnissen) wird in Belgien vom Staatlichen Molkereiamt durchgeführt. Sie wird teilweise aus den Gebühren finanziert, die für die

jährliche Ausstellung von Milchhändlergenehmigungen, Anerkennungsbescheinigungen und dergleichen durch das Staatliche Molkereiamt zu entrichten sind, und teilweise durch Zuschüsse aus dem Landwirtschaftsfonds, also direkt aus Staatsmitteln. Für die nach niederländischem Vorbild und im Zusammenhang mit dem belgischen Roten Kreuz geführte „N-Kampagne“ für den Milchverbrauch, die sich in erster Linie an die Jugend richtet, wurden überdies von der Milchwirtschaft selbst Gelder aufgebracht. Die für diese Kampagne verfügbaren Mittel belaufen sich bisher auf etwa 12 Millionen bfrs.

Das besondere Interesse gilt der Förderung des Schulmilchverbrauchs, für den die belgische Regierung erhebliche Zuschüsse (1959 etwa 28 Mill. bfrs) gewährt. Die Zuschüsse betragen 0,40 bfr/l für einfache pasteurisierte Trinkmilch, 1,20 bfrs/l für pasteurisierte A-Milch, 2,00 bfrs/l für pasteurisierte AA-Milch.

Diese Beihilfen werden nicht nur bei Lieferung an Kindergärten, Grundschulen und höhere Schulen, Fachschulen und Universitäten gewährt, sondern auch bei Lieferung an Kinderheime, Ferien- und Erholungsheime für Kinder usw. Auf Grund dieser Werbung und der gewährten Beihilfen ist der Schulmilchverbrauch in zehn Jahren stark angestiegen: in den letzten Jahren erhielten rund 300 000 Kinder, davon ein Drittel aller Schüler der Grundschulen, regelmäßig Schulmilch. Bei der Auszahlung der Beihilfen und der Kontrolle der für die Schulmilch zu berechnenden Preise ist das Staatliche Molkereiamt eingeschaltet.

KAPITEL II

DIE ORGANISATION DER TRINKMILCHVERSORGUNG IN DEUTSCHLAND

Kennzeichnend für Umfang und Organisation des Trinkmilchmarkts in Deutschland sind folgende Punkte :

1. Die Trinkmilchversorgung erfolgt hauptsächlich über Molkereien und spezialisierte Trinkmilchbetriebe; außerhalb der städtischen Bevölkerungszentren und der Industriegebiete kommt jedoch auch die Direktlieferung ab Bauernhof noch vor;
2. ein verhältnismäßig niedriger Verbrauch, der außerdem noch langsam weiter zurückgeht;
3. eine weitreichende Marktordnung, die abgegrenzte Molkerei- Einzugs- und Absatzgebiete vorsieht;
4. Bestimmungen zur Sicherung der regelmäßigen Versorgung mit Trinkmilch;
5. Qualitätsvorschriften sowohl für die direkt ab Hof verkaufte Milch als auch für molkereimäßige Trinkmilch; Sondervorschriften für die „Markenmilch“;

6. Verteilung bisher vorwiegend über den spezialisierten Milcheinzelhandel mit ständig wachsender Einschaltung des Lebensmitteleinzelhandels ; wenig Lieferungen ins Haus;

7. Trennung der Märkte für Trinkmilch und für Werkmilch; „Ausgleichsbestimmungen“ bezüglich des Milchpreises, den der Milcherzeuger erhält; Festsetzung des Trinkmilchpreises durch die Bundesregierung.

A. TRINKMILCHVERBRAUCH

Etwa 30 v.H. der gesamten Milcherzeugung finden Verwendung in Form von Trinkmilch und Frischmilcherzeugnissen. Der Verbrauch lag jedoch 1960 mit ungefähr 105 kg pro Kopf der Bevölkerung niedriger als vor dem zweiten Weltkrieg und geht außerdem in den letzten Jahren allmählich weiter zurück; nur der Verbrauch von Sahne und Frischmilcherzeugnissen wächst.

TABELLE Nr. 5

Entwicklung des Trinkmilchverbrauchs

	<i>In kg pro Kopf</i>					
	1936/1938	1956	1958	1960	1961	1962
Vollmilch und eingestellte Milch, einschl. daraus hergestellter Erzeugnisse	121,6	107,2	100,6	95,9	98,6	97,2
Buttermilch und Magermilch einschl. daraus hergestellter Erzeugnisse (¹)	11,2	5,1	6,8	7,0	5,2	5,3
Sahne	0,5	1,6	1,9	2,1	2,3	2,4
Insgesamt	133,3	113,9	109,3	105,0	106,1	104,9

(¹) Einschl. Sondererzeugnisse (Sauermilchnahrung, Joghurt u. dgl.).

Es läßt sich nicht genau feststellen, inwieweit dieses Absinken des Trinkmilchverbrauchs ausgeglichen wird durch einen größeren Verbrauch an Kondensmilch und/oder Milchpulver in den Haushaltungen.

Mehr als die Hälfte des Trinkmilchabsatzes besteht aus offener Milch; von sämtlichen von den Molkeereien abgesetzten Mengen an Milch und an Frischmilcherzeugnissen sind nahezu 55 v. H. in Flaschen

oder in „verlorenen Packungen“. Hiervon entfällt der weitaus größte Teil auf die pasteurisierte verpackte Milch (42 v. H. des gesamten Trinkmilchabsatzes). Der Verbrauch an Milchspezialerzeugnissen (u.a. Schokoladenmilch und Sauermilcherzeugnisse wie Joghurt) ist bedeutend geringer; er macht nur etwa 6 v. H. des gesamten Trinkmilchverbrauchs aus.

B. ORGANISATION DES TRINKMILCHMARKTS

1. Erzeuger

Gesetzliche Grundlage für die in Deutschland geltende tiefgreifende milchwirtschaftliche Marktordnung ist das (aus dem Jahr 1952 stammende) „Milch- und Fettgesetz“ (MFG). Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist der Milcherzeuger verpflichtet, Milch und Sahne, die er in den Verkehr bringt, an die ihm von der Verwaltungsbehörde zugewiesene Molkerei oder Milchsammelstelle abzuliefern. In Ausnahmefällen kann dem Viehhalter die Erlaubnis erteilt werden, Rohmilch direkt an Verbraucher zu liefern. In der Praxis werden von den Viehhaltern etwa 75 v. H. der gesamten Milcherzeugung an die Molkereien abgeliefert. Dies ist gebietsweise noch sehr unterschiedlich (70 v. H. in Süddeutschland, 90 v. H. in Norddeutschland).

Von der unmittelbar zum Verbrauch gelangenden Milch laufen etwa 60 v. H. über Molkereien und Milchsammelstellen. Die übrigen 40 v. H. entfallen zum größten Teil (d.h. etwa 27 v. H. des gesamten Trinkmilchverbrauchs der Bundesrepublik) auf Mengen, die vom Milcherzeuger auf dem Hof zum Verbrauch im eigenen Haushalt zurückbehalten werden, während der direkte Verkauf „ab Hof“ an Verbraucher etwa 4 v. H. der gesamten Milcherzeugung bzw. etwa 13 v. H. des gesamten Trinkmilchabsatzes ausmacht. Gebietsweise bestehen in dieser Hinsicht merkbare Unterschiede; der Anteil der Molkereilieferungen am gesamten Trinkmilchabsatz schwankt zwischen ca. 37 v. H. in Bayern und ca. 75 v. H. im Versorgungsgebiet Saarland. In Großstädten sowie auch in Industriegebieten wie Nordrhein-Westfalen und Saarland spielt der „Ab Hof“-Verkauf von Trinkmilch nur eine geringe Rolle.

2. Molkereien

Wie gesagt laufen etwa 60 v. H. des gesamten Trinkmilchabsatzes über Molkereien. Unter den 1962 in Deutschland bestehenden 2 500 Molkereibetrieben (durchschnittliche Vollmilchanlieferung je etwa 6 Millionen kg im Jahr) gab es 300, die mehr als 40 v. H. der angelieferten Milch als Trinkmilch absetzen konnten. Im Jahr 1960 gab es ungefähr 1 000 Kleinmolkereien (d. h. Betriebe mit einer jährlichen Milchanlieferung von weniger als 2 Mill. kg), von denen etwa 800 im süddeutschen Weidegebiet von Bayern und Württemberg lagen. Diese

haben für die Trinkmilchversorgung geringe oder nur lokale Bedeutung. Dagegen entfallen auf die rund 360 Molkereibetriebe mit einer Milchanlieferung von mehr als 10 Millionen kg im Jahr zusammen mehr als 50 v. H. der gesamten deutschen Milchanlieferung.

Ungefähr 900 Molkereien waren in der Lage, verpackte Milch zu liefern; von diesen waren 1960 insgesamt 400 für die Abfüllung von Trinkmilch in Einmalpackungen eingerichtet. Nur 94 Betriebe lieferten sterilisierte Flaschenmilch oder Sahne; 7 davon waren hierauf spezialisiert.

Als Folge der fortschreitenden Betriebszusammenlegung in der deutschen Molkereiwirtschaft ist auch die Anzahl der an der Trinkmilchversorgung beteiligten Molkereien während der letzten 10 Jahre allmählich geringer geworden. Insbesondere in größeren Siedten erfolgt die Versorgung mit Trinkmilch vielfach nur noch durch einen oder wenige Milchversorgungsbetriebe.

3. Verteilung

Der Verkauf von Trinkmilch an die Verbraucher erfolgt hauptsächlich durch Ladengeschäfte; etwa 18 000 von diesen sind Spezial-Milchgeschäfte (verkaufen jedoch im allgemeinen daneben auch noch andere Lebensmittel), doch kommen in zunehmendem Maß (in den letzten Jahren wahrscheinlich 10 000) noch Kolonialwarenhändler und allgemeine Lebensmittelhändlerbetriebe hinzu, bei denen ebenfalls (verpackte) Trinkmilch erhältlich ist. Ungefähr 4 000 Milchhändler fahren abgepackte Trinkmilch im Straßenhandel aus, so daß die Hausfrau auf der Straße vom Milchwagen kaufen kann. Lieferung ins Haus kommt allerdings nur noch in Nordrhein-Westfalen in nennenswertem Umfang vor. Molkereien sowie spezialisierte Trinkmilchbetriebe betreiben im allgemeinen keinen Einzelhandel, soweit sie nicht über eigene, von ihnen unterhaltene Milchgeschäfte verfügen; vermutlich werden nicht mehr als 5 bis 10 v. H. der an Verbraucher gelieferten Trinkmilch ohne Zwischenschaltung des Einzelhandels verteilt. Dagegen werden Großverbraucher vielfach direkt durch die Molkereien beliefert. Wenn man in diesem Zusammenhang den Eigenverbrauch der Milcherzeuger außer Betracht läßt, kann man sagen, daß etwa 75 v. H. der gesamten Trinkmilch über den Einzelhandel an die Verbraucher geliefert werden, und zwar überwiegend durch den spezialisierten Milcheinzelhandel.

Für den Verkauf von Trinkmilch an Verbraucher ist eine Milchhandelserlaubnis erforderlich, die nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt wird. Eine noch aus den dreißiger Jahren stammende Bestimmung, wonach die Erteilung bzw. die Aufrechterhaltung einer solchen Genehmigung davon abhing, daß ein bestimmter Mindestumsatz nachgewiesen war, wurde seit 1952 immer großzügiger gehandhabt und

im Jahr 1958 außer Kraft gesetzt, weil sie nach richterlichen Entscheidungen im Widerspruch zum Grundgesetz stand. Die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen betreffen einerseits die Person und die Fachkenntnis des Milchhändlers, andererseits die technische Einrichtung seines Geschäfts. Für Händler, die sich ausschließlich mit dem Verkauf von verpackter Milch befassen (Kolonialwaren- und allgemeine Lebensmittelhändler), gelten vereinfachte Bestimmungen — praktisch wird nur bei Einmalpackungen ein Kühlschrank gefordert, bei Verkauf von Flaschenmilch zusätzlich ein Waschraum —, während für spezialisierte Milchgeschäfte, die sowohl lose Milch als auch Flaschenmilch verkaufen, viel strengere Voraussetzungen gelten. Auch für den Zustellerhandel gelten besondere Zulassungsbestimmungen, wobei zu erwähnen ist, daß in verschiedenen Gebieten Deutschlands der Straßenhandel mit loser Milch nicht erlaubt ist. Zum Verkauf von sterilisierter und kondensierter Milch bedarf es in der Bundesrepublik keiner Genehmigung.

Die Milchfachhändler erreichen im allgemeinen einen durchschnittlichen Umsatz von 2 500 bis 3 000 Liter Milch (einschl. der Frischmilcherzeugnisse) pro Woche. Der durchschnittliche Umsatz der sonstigen Ladengeschäfte, in denen unter anderem auch Milch erhältlich ist, beträgt indessen nur einen Bruchteil dieses Durchschnittsumsatzes eines Milchfachhändlers. Die Lieferung dieser gewöhnlich nur kleinen Milchmengen ist für die Molkereien mit verhältnismäßig hohen Transportkosten verbunden; daher kann bei Abnahme von weniger als 80 l/Tag von der Liefermolkerei eine Zustellgebühr bis 2 DM je Lieferung erhoben werden.

4. Molkereieinzugsgebiete und Molkereiabsatzgebiete

Die Durchführung des „Milch- und Fettgesetzes“ ist zum großen Teil Aufgabe der Bundesländer; deshalb sind die Maßnahmen nicht überall die gleichen. Bereits seit den dreißiger Jahren sind jedoch überall für die einzelnen Molkereien bestimmte Molkereieinzugsgebiete festgelegt worden. Die für Landwirtschaft und Ernährung zuständigen Landesbehörden bestimmen, an welche Molkerei oder Milchsammelstelle die in einem bestimmten Gebiet ansässigen Milcherzeuger ihre Milch zu liefern haben; umgekehrt ist der betreffende Betrieb dann auch verpflichtet, die Milch abzunehmen, und es ist ihm nicht gestattet, Milch von Milcherzeugern außerhalb des ihm zugewiesenen Gebiets abzunehmen. Die zuständige Landesbehörde kann dem Milcherzeuger mehrere Molkereien zur Wahl stellen; hat dieser jedoch seine Wahl einmal getroffen, so ist er daran gebunden. In begründeten Fällen werden Gesuche auf Umweisung an eine andere Molkerei immer genehmigt; ein Unterschied im ausbezahlten Milchpreis wird jedoch nicht immer als ausreichende Begründung für einen

solchen Wechsel anerkannt. In der Praxis ist diese Einteilung in Milcheinzugsgebiete — soweit keine Betriebskonzentration oder Betriebszusammenschlüsse erfolgten bzw. neue Milcherzeuger auftauchten — nahezu die gleiche wie vor etwa 30 Jahren. Eine Umsatzerhöhung bei den Trinkmilchbetrieben (z. B. als Folge von Bevölkerungszuwachs) wird vielfach aufgefangen durch eine Zunahme der Milcherzeugung und durch erhöhte Anlieferungen der einzelnen Milcherzeuger. Jedoch auch dort, wo dies nicht der Fall war, hat man nur sehr selten eine Neueinteilung der Milcheinzugsgebiete vorgenommen.

Auch der Trinkmilchabsatz ist streng geregelt. Alle Milchhändler sind verpflichtet, Trinkmilch, Magermilch, Buttermilch nur von der durch die oberste Landesbehörde bestimmten Molkerei zu beziehen. Im allgemeinen wird dem Milchhändler zunächst eine Wahlmöglichkeit gelassen; hat er jedoch seine Wahl einmal getroffen, so ist er daran gebunden. Um den Milchlieferanten zu wechseln, bedarf er nämlich dann einer Genehmigung der Landesbehörde, die in begründeten Fällen erteilt wird. Umgekehrt ist aber auch die betreffende Molkerei verpflichtet, die ihr zugeteilten Milchhändler mit der benötigten Trinkmilch zu beliefern; sie darf auch nicht an andere Händler liefern. Auch Lieferung an Großverbraucher darf grundsätzlich nur erfolgen, wenn diese innerhalb des Absatzgebiets des betreffenden Trinkmilchbetriebs liegen. Diese Regelung gilt nur für Trinkmilch, Magermilch und Buttermilch.

Die Trinkmilchversorgung in der Bundesrepublik beruht daher in der Hauptsache auf einem nahezu lückenlosen System von Molkereieinzugs- und Molkereiabsatzgebieten, wobei in der Praxis eine Anpassung an veränderte Verhältnisse durch Neuaufteilung dieser Gebiete nur bei Betriebsstillegungen stattfindet.

Naturgemäß müssen in einem derartigen System besondere Maßnahmen getroffen werden zum Ausgleich eines regionalen Mangels an Trinkmilch (soweit dieser nicht nur vorübergehend ist). Falls eine Molkerei im eigenen Einzugsgebiet nicht über die für ihren Trinkmilchabsatz erforderlichen Mengen verfügt, wird ihr durch andere Molkereien die fehlende Milch geliefert. Dies geschieht gewöhnlich auf Grund von freiwillig mit benachbarten Molkereien im gleichen „Versorgungsgebiet“ geschlossenen Lieferungsverträgen. Meistens erfolgt die Lieferung in Form von tiefgekühlter unearbeiteter Vollmilch; manchmal jedoch, vornehmlich in Westdeutschland, liefern Molkereien direkt an die Verteilungsstellen für Einzelhändler im Stadtgebiet auch lose pasteurisierte Trinkmilch. Daneben müssen in bestimmten Fällen, insbesondere die Trinkmilchbetriebe in industriellen Bevölkerungszentren, Milch von weiter abgelegenen Molkereien zukaufen, manchmal sogar von Molkereien eines anderen Bundeslands. Für derartige Lieferungen können in einigen Gebieten von behördlicher Seite Vorschriften erlassen werden,

wobei auch der Preis festgesetzt wird, der einen Zuschlag für die Transportkosten umfaßt. Der Preis für diese Milch ist in der Regel so, daß die abgebenden Molkereien einen höheren Erlös für die gelieferte Milch erzielen, je näher sie am Zuschußgebiet gelegen sind. In Nordrhein-Westfalen, dem größten Trinkmilchzuschußgebiet der Bundesrepublik, werden etwa zwei Drittel des gesamten Bedarfs an Trinkmilch in dieser Form von außerhalb der Städte gelegenen Molkereien bezogen. Auch Großstädte wie Hamburg und Bremen sind in beträchtlichem Ausmaß auf Milchlieferungen aus den umgebenden ländlichen Gebieten angewiesen. Das Saarland ist ebenfalls Zuschußgebiet (Milchlieferungen kommen hier vornehmlich aus Frankreich), und der Trinkmilchbedarf Westberlins, das von seinen natürlichen Milchlieferungsgebieten abgeschnitten ist, muß zum allergrößten Teil aus Westdeutschland bestritten werden.

C. VORSCHRIFTEN ÜBER QUALITÄT, ZUSAMMENSETZUNG UND VERPACKUNG DER MILCH — QUALITÄTSKONTROLLE

Außer den allgemein für Milch geltenden hygienischen Bestimmungen haben die verschiedenen Länder besondere Gütevorschriften für direkt ab Hof verkaufte Milch erlassen, die als Trinkmilch bestimmt ist. Diese Vorschriften gehen in manchen Bundesländern relativ weit und betreffen den Gesundheitszustand des Viehs, die Sauberkeit der Milch usw.

Trinkmilch darf nur durch Molkereien abgegeben werden, die bestimmte Anlagen für eine ordnungsmäßige Pasteurisierung besitzen. Bei der Lieferung an den Milchhandel darf außerdem in einigen Bundesländern eine bestimmte Höchsttemperatur nicht überschritten werden.

Für sogenannte Markenmilch, eine besonders hochwertige Trinkmilch, gelten strengere Vorschriften; unter anderem darf diese Milch nur von Kühen stammen, die frei von Tbc und Brucellose (seuchenhafte Verkalben) sind und regelmäßig auf Euterkrankheiten untersucht werden. Diese Milch muß in der Molkerei (die ebenfalls Spezialvoraussetzungen erfüllen und eine Sondergenehmigung haben muß) getrennt von der übrigen Milch angenommen, behandelt, auf mindestens 3,5 v. H. Fettgehalt „eingestellt“, dann pasteurisiert und unmittelbar darauf tiefgekühlt werden. Der Verbrauch an „Markenmilch“ macht etwa 16 v. H. des Umsatzes an pasteurisierter Flaschenmilch aus, das heißt etwa 3,5 v. H. des gesamten Trinkmilchverbrauchs.

Die Bestimmung über die Standardisierung („Einstellung“) des Fettgehalts der Trinkmilch sieht vor, daß der Fettgehalt mindestens 3 v. H. betragen muß:

die Standardisierung kann entweder durch teilweise Entrahmung oder durch Beifügung von Magermilch und nur von Molkereien erfolgen. Die Verwendung von Milchpulver ist bei der Zubereitung von Trinkmilch nicht zulässig. Für Schlagsahne und Kaffeesahne sind ebenfalls Mindestfettgehalte vorgeschrieben.

Für die Abfüllung in Flaschen werden genormte DIN-Flaschen von 1/1, 1/2 und 1/4 Liter verwendet. Am gebräuchlichsten ist die 1/2-l-Flasche; bei der 1/1-l-Flasche galt die im Preis enthaltene Verdienstspanne bis zum 1. Oktober 1963 als zu niedrig. Hinsichtlich der Angaben auf der Flasche bzw. auf dem Etikett oder auf dem Kapselverschluß gelten in den einzelnen Ländern keine einheitlichen Vorschriften.

Die Vorschriften über die Gütekontrolle gelten für sämtliche Arten der vom Milcherzeuger an die Molkereien gelieferten Vollmilch und sehen eine Güteklassen-Einteilung vor (nach Reinheit, Reduktasezeit und Säuerungsgrad; ferner nach dem hygienischen Zustand der Milchgefäße); die Molkereien sind verpflichtet, die angelieferte Rohmilch je nach Qualität zu bezahlen, wobei ihnen Mindestpreisunterschiede zwischen den Güteklassen vorgeschrieben sind. Die Gütekontrolle erfolgt durch amtliche Prüfstellen der Bundesländer (Milchprüfingen).

Trinkmilchbetriebe müssen ferner die von ihnen behandelte Trinkmilch täglich auf Zusammensetzung, Geschmack, Geruch und Haltbarkeit kontrollieren und außerdem an amtlichen Untersuchungen durch die regionalen Untersuchungs- und Lehrinstitute teilnehmen.

In einigen Gebieten, wie beispielsweise in Hamburg, besteht auch für zugekaufte Milch eine Gütekontrolle auf freiwilliger Basis.

D. PREISREGELUNG

1. Erzeugerpreise

Eine Preisgarantie für den Erzeugerpreis der Milch besteht nicht. Mit Hilfe von Marktregelungsmaßnahmen (Einschränkung oder zeitliche Lenkung der Einfuhr, zeitweilige Entnahme von Saisonüberschüssen aus dem Markt durch die „Einfuhr- und Vorratsstelle“), durch Festsetzung von Trinkmilchpreisen und schließlich durch eine Subvention zugunsten des Milcherzeugers („Milchförderungszuschlag“) versucht man, den Milchauszahlungspreis günstig zu beeinflussen. Daneben findet ein gewisser Ausgleich der Erlöse statt, um allzu große Unterschiede im Auszahlungspreis, bei der Verwertung der Milch zu Trinkmilch und Werkmilch, zu vermeiden.

TABELLE Nr. 6

Durchschnittliche Milchauszahlungspreise an die Erzeuger (frei Molkerei)

Wirtschaftsjahr Juli/Juni	Auszahlungspreis in DM/100 kg	Durchschnittlicher Fettgehalt in v.H.
1956/57	31,9	3,61
1957/58	35,1	3,65
1958/59	33,3	3,69
1959/60	33,6	3,71
1960/61	33,4	3,74
1961/62	35,5	3,77
1962/63	36,9	3,78

2. Verbraucherpreise

Von den einzelnen Länderregierungen wurden bis vor kurzem auf Grund des von der Bundesregierung festgesetzten Verbraucherhöchstpreises für Trinkmilch die Handelsspannen geregelt. Dabei wurden gewöhnlich zwei Preisgebiete unterschieden (Stadt- und Landgebiete). In der Praxis wurde der zulässige Höchstpreis nahezu überall angewendet.

Ab Oktober 1963 hat die Bundesregierung Festpreise für die Lieferung an Einzelhändler und Verbraucher festgesetzt. Die Länderregierungen können höhere Preise für zulässig erklären, wenn die Anlieferungskosten weit über dem Durchschnitt liegen.

Die Preise wurden wie folgt festgesetzt :

TABELLE Nr. 7

Festpreise für Trinkmilch

In Pf

	Verkauf an Einzelhändler		Verkauf an Verbraucher ab Laden	
	1/1	1/2	1/1	1/2
Trinkmilch, lose	42	—	50	25
Pasteurisierte Milch in Flaschen	50	26,50	60	32
Pasteurisierte Milch in Einmalpackungen	53	29,50	63	35
Markenmilch in Flaschen	61	32,50	72	39
Markenmilch in Einmalpackungen	64	35,50	75	42

Für Milch, die ab Wagen verkauft wird (dies geschieht häufig in Nordrhein-Westfalen), sowie für die frei

Haus gelieferte Milch gelten die genannten Preise nicht. Die Länderregierungen dürfen in den Gebieten

der Preisklasse II einen Preis festsetzen, der 2 Pf niedriger liegt, was jedoch bisher nicht angewendet wurde.

Für sterilisierte Milch, Buttermilch, Rahm und Frischmilcherzeugnisse sind keine Preise festgesetzt.

3. Einzelhandelsspannen

Obiger Preisübersicht lassen sich folgende Einzelhandelsspannen im Gebiet der Preisklasse I entnehmen:

- Trinkmilch, lose 8 Pf je 1/1-l-Flasche,
- Trinkmilch in Flaschen 10 Pf je 1/1-l-Flasche,
- Trinkmilch in Flaschen 5,5 Pf je 1/2-l-Flasche,
- Markenmilch 11 Pf je 1/1-l-Flasche,
- Markenmilch 6,5 Pf je 1/2-l-Flasche.

4. Ausgleichsbestimmungen

Das „Milch- und Fettgesetz“ sieht ein System von Ausgleich und Stützung vor, dessen Zweck es ist zu erreichen, daß einerseits der Absatz als Trinkmilch und als Werkmilch annähernd die gleichen Erlöse für Molkerei und Milcherzeuger abwirft und daß andererseits die Befriedigung des Trinkmilchbedarfs trotz der Unterschiede der Entfernungen zwischen Lieferbetrieben und Trinkmilchmarkt gewährleistet ist.

Diese Ausgleichsmaßnahmen gehen davon aus, daß Trinkmilch im allgemeinen einen höheren Erlös erzielt als Werkmilch. Dies könnte Spannungen hervorrufen zwischen Trinkmilchbetrieben und solchen Molkereibetrieben in benachbarten Gebieten, die ihre Milch zu Milcherzeugnissen verarbeiten, weil sie für den Trinkmilchabsatz ungünstig liegen. Daneben kann es zu bestimmten Zeiten des Jahres vorkommen, daß sich die Trinkmilchversorgung nur dadurch gewährleisten läßt, daß man Betriebe, die ihre Milch normalerweise verarbeiten, verpflichtet, Milch an die Trinkmilchbetriebe zu liefern, wofür sie einen höheren Preis erhalten. Schließlich können auch Unterschiede zwischen einzelnen Trinkmilchbetrieben vorkommen, zum Beispiel bei verschiedenen weiten Entfernungen zwischen den betreffenden Betrieben und dem von ihnen versorgten Trinkmilchabsatzgebiet. In allen diesen Fällen versucht man durch Ausgleichsabgaben und Stützungszahlungen den Betrieben ungefähr den gleichen Ertrag aus ihrer Milchverarbeitung zu sichern, wobei der Trinkmilch ein „Verwertungsvoraus“ von 3 Pf je Kilogramm verbleibt.

Dieser Ausgleich wurde durch Bundes- und Landesausgleichsabgaben angestrebt, die von den Behörden festgesetzt und zur Stützung der Werkmilch verwendet wurden. Seit dem 1. Oktober 1963 ist die Landesausgleichsabgabe weggefallen, gleichzeitig hat man die früher sehr niedrige Bundesausgleichsab-

gabe so erhöht, daß nunmehr ein Ausgleich auf Bundesebene erfolgen kann. Die von der Bundesregierung erhobene Abgabe, die seit dem 1. Oktober 1963 zwischen 4,9 und 5,3 Pf je kg Trinkmilch schwankt, wird als Beihilfe für die zu Milcherzeugnissen verarbeitete Milch verwandt, um die unterschiedlichen Erlöse bei Trinkmilch und Werkmilch auszugleichen. Die Beihilfe ist im allgemeinen für alle Werkmilch gleich; allein für die zu Hart-, Schnitt- und Weichkäse verarbeitete Milch kann eine zusätzliche Beihilfe gewährt werden. Die Höhe der Ausgleichsabgabe für Trinkmilch und der Beihilfe für Werkmilch errechnet sich aus der Verwertungs-differenz zwischen Trinkmilch und Butter/Rückgabemagermilchverwertung.

Die Bundesausgleichsabgaben werden auf alle von Molkereibetrieben für zum Verbrauch abgesetzte Erzeugnisse, wie Trinkmilch, Buttermilch, Magermilch, sterilisierte Milch, Kondensmilch und Sahne, erhoben, wobei letztere in Milch umgerechnet wird. Für Erzeuger, die Milch direkt an Kleinhändler und/oder Verbraucher abgeben, gilt derselbe Betrag.

5. Markttrennung

Wie hieraus ersichtlich ist, besteht in der Bundesrepublik eine Trennung zwischen Trinkmilch- und Werkmilchmarkt.

Der Absatz von Trinkmilch auf Grund der für den Einzelhandel und für Verbraucher geltenden Preise erbringt einen höheren Erlös als die Verarbeitung der Milch zu Molkereiprodukten. Durch die geschlossenen Molkereieinzugs- und -absatzgebiete wird verhindert, daß Milch aus dem Werkmilchsektor nach dem Trinkmilchmarkt abfließt, wodurch dieser gestört bzw. der höhere Trinkmilcherlös gefährdet werden könnte. Andererseits bewirkt dieses System einen gewissen Ausgleich zwischen dem Erlös für Trinkmilch und für Werkmilch, so daß allzu große Spannungen zwischen diesen beiden Sektoren vermieden werden. Ein auf den Marktpreisen beruhender vollständiger Erlösausgleich erfolgt hierbei jedoch nicht.

E. FÖRDERUNG DES MILCHVERBRAUCHS

Die Werbung zur Steigerung des Verbrauchs von Trinkmilch und Milcherzeugnissen liegt in Westdeutschland in Händen einer besonderen Organisation, dem „Verein zur Förderung des Milchverbrauchs“, der über ein Jahresbudget von etwa 10 Millionen DM verfügt. Ein Teil dieses Betrags wird durch eine allgemeine Umlage auf die gesamte abgelieferte Milch in Höhe von 0,075 DM pro 100 kg aufgebracht. Von dem verfügbaren Betrag wird ein Teil zur allgemeinen Werbung für den Verbrauch

von Trinkmilch verwendet; etwa 60 v. H. der Mittel werden den Werbestellen der einzelnen Bundesländer zur Verfügung gestellt, die jedoch auch zum Teil aus finanziellen Beiträgen der Molkereibetriebe des betreffenden Landes finanziert werden. In Nordrhein-Westfalen bringen beispielsweise die Molkereien zu diesem Zweck nochmals 0,04 DM pro 100 kg auf. Auch in den anderen Bundesländern bewegt sich der Betrag um diese Höhe.

An der Schulmilchversorgung nehmen 25 bis 30 v. H. aller Volksschüler teil. Der Jahresumsatz von Schulmilch für die gesamte Bundesrepublik beträgt etwa 80 000 Tonnen. Die Bundesregierung stellt für die Verabreichung von Schulmilch Zuschüsse zur

Verfügung, die sich in der letzten Zeit auf 10 Millionen DM/Jahr belaufen. Daneben werden noch beträchtliche Zuschüsse von den Ländern und/oder Gemeinden in Höhe von insgesamt schätzungsweise etwa 20 Millionen DM (25 v. H. aus Elternbeiträgen) gezahlt.

Im Zusammenhang mit der Werbung für den Milchverbrauch muß auch das Vorhandensein von zahlreichen sogenannten „Milchbars“ erwähnt werden, in denen Milch und Milchgetränke verschiedener Art mit verschiedenem Geschmack erhältlich sind. Derartige Milchbars befinden sich meistens auf Bahnhöfen, auf Hauptstraßen und anderen verkehrsreichen Plätzen.

KAPITEL III

DIE ORGANISATION DER TRINKMILCHVERSORGUNG IN FRANKREICH

Folgende Merkmale kennzeichnen den französischen Trinkmilchmarkt :

1. in den größeren Städten und Industriegebieten liegt die Milchversorgung größtenteils in Händen von Molkereien und Milchsammelstellen, während in den kleineren Städten und auf dem Land vom Milcherzeuger direkt an Einzelhändler und Verbraucher geliefert wird;

2. vor allem in Paris und anderen Städten liegt der Pro-Kopf-Verbrauch verhältnismäßig niedrig;

3. im allgemeinen reicht das Milchangebot aus; für Paris und Marseille jedoch und in manchen Monaten auch für einige andere Städte oder Gebiete muß Milch aus größerer Entfernung herangeführt werden, um den Trinkmilchbedarf zu decken;

4. es gibt in Frankreich eine große Zahl meistens nicht spezialisierter Händler mit durchschnittlich kleinem Umsatz;

5. Qualitätsvorschriften bestehen nur in geringem Umfang;

6. die Preise für Trinkmilch werden regional oder örtlich festgesetzt und zwar an Hand eines Richtpreises für Vollmilch.

A. TRINKMILCHVERBRAUCH (¹)

Berücksichtigt man auch die (geschätzten) Mengen, die von landwirtschaftlichen Betrieben für den Eigenverbrauch und gegebenenfalls zur direkten Lieferung an Verbraucher zurückgehalten werden, dann finden etwa 20 v. H. der gesamten Milchproduktion als Trinkmilch Verwendung.

Von den Molkereien werden jedoch nicht mehr als 8 bis 10 v. H. der gesamten Milchproduktion an Verbraucher abgesetzt. Demnach spielt der Direktverkauf bzw. die Direktlieferung von Trinkmilch ab Hof in Frankreich noch eine recht große Rolle,

TABELLE Nr. 8

Entwicklung des Trinkmilchverbrauchs

In kg pro Kopf

	1936/1938	1956	1958	1960	1961	1962
Vollmilch und eingestellte Milch einschl. der daraus hergestellten Erzeugnisse	87	101	100	105	109	110
Buttermilch und Magermilch, einschl. der daraus hergestellten Erzeugnisse (¹)						
Sahne	0,8	0,9	0,9	0,9	1,0	
Insgesamt	88	102	101	106	110	111

(¹) Nicht bekannt; vermutlich jedoch nur von geringer Bedeutung.

wiewohl dies im allgemeinen nicht für die größeren Städte und für ausgesprochene Industriegebiete gilt. Nach Tabelle Nr. 8 blieb der Pro-Kopf-Verbrauch von Trinkmilch in den letzten Jahren ziemlich konstant; er liegt zwar höher als vor dem zweiten Weltkrieg, ist jedoch mit etwa 110 Liter pro Kopf und Jahr immer noch verhältnismäßig niedrig.

(¹) Die Zahlenangaben dieses Kapitels wurden, soweit dies möglich war, den Tabellen des Statistischen Amtes der europäischen Gemeinschaften entnommen. Sie beruhen jedoch zum Teil auf Schätzungen und weichen auch in einigen Punkten von anderen Quellen ab (OSEO, EPZ u.a.). Die Unzulänglichkeit der französischen Statistiken über Molkereierzeugnisse macht es zuweilen schwierig, sich ein zuverlässiges Bild von der konkreten Situation zu machen.

Die höheren Werte für 1960 bis einschließlich 1962 beruhen wohl mehr auf einer besseren statistischen Erfassung als auf einer tatsächlichen Zunahme des Milchverbrauchs.

Vom Gesamtabsatz der Molkereien an Verbraucher besteht mehr als die Hälfte aus Flaschenmilch (meist pasteurisiert). Frischmilcherzeugnisse machen nur etwa 7 v. H. des Gesamtabsatzes der Molkereien an Verbraucher aus; innerhalb dieses — nicht sehr großen — Absatzes an Frischmilcherzeugnissen nimmt Joghurt den wichtigsten Platz ein (jährlich etwa 1,5 l pro Kopf).

Der Milchverkauf in Einmalpackungen nimmt zu; dies ist vor allem auf die Initiative der Selbstbedienungsläden zurückzuführen. In Paris, wo etwa 85 v. H. in verschiedenen Verpackungen geliefert werden, sind bereits 14 v. H. aller Trinkmilch in Einmalpackungen verkäuflich.

B. ORGANISATION DES TRINKMILCHMARKTS

1. Erzeuger

In Frankreich sind die Milchviehhalter nicht verpflichtet, ihre Milch an Molkereien abzuliefern. In zahlreichen Gebieten wird Vollmilch daher auch entweder innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebe verarbeitet (vor allem zu Butter und/oder Käse) oder direkt über Milchgroßhändler oder Einzelhändler als Trinkmilch an Verbraucher abgesetzt. Von der für den Verbrauch bestimmten Gesamtmilchmenge gelangen in Frankreich mehr als 60 v. H. ohne Einschaltung einer Molkerei direkt an den Verbraucher. Hier bestehen jedoch regional große Unterschiede. In Paris zum Beispiel ist die direkte Trinkmilchlieferrung vom Milcherzeuger an den Verbraucher praktisch bedeutungslos, während in bestimmten südfranzösischen Gebieten, wo die Milchviehbetriebe unter schwierigen Verhältnissen arbeiten und nur wenige Molkereien vorhanden sind, ein großer Teil der Versorgung mit Trinkmilch zwangsläufig direkt durch den Milcherzeuger erfolgt.

2. Molkereien

Frankreich zählt mehr als 5 000 Molkereien, von denen jedoch ein großer Teil nur geringe Milchmengen erhält. Mehr als 2 000 Molkereien befassen sich auch mit der Bearbeitung und dem Absatz von Trinkmilch; ihr Jahresumsatz beträgt jedoch im Durchschnitt nicht mehr als 1,8 Millionen kg Milch. Neben Molkereien mit einem sehr geringen Trinkmilchabsatz findet man insbesondere in den großen Städten bzw. in ihrer Nähe auch Betriebe, deren jährlicher Trinkmilchabsatz über 100 Millionen Liter liegt.

Paris mit seinen mehr als 6 Millionen Einwohnern und einem Umsatz von jährlich etwa 450 Millionen Litern ist ein sehr wichtiges Absatzgebiet für Trinkmilch; die Versorgung der Stadt mit Milch erfolgt durch 20 Molkereibetriebe. Ungefähr 75 v. H. dieses

Umsatzes entfallen jedoch auf die 5 größten Betriebe. Molkereibetriebe innerhalb des Stadtgebiets liefern ungefähr 16 v. H., Molkereien außerhalb des Stadtgebietes 40 v. H. der Trinkmilch. Auch die im Stadtgebiet liegenden Betriebe sehen sich gezwungen, während eines großen Teils des Jahres Milch von Molkereien aus anderen Bezirken zuzukaufen; meistens bestehen hier langfristige Lieferverträge. Der größte Trinkmilchbetrieb in Paris erhält zur Zeit der höchsten Milcherzeugung zusätzliche Lieferungen von 12 anderen Molkereien, zu anderen Jahreszeiten jedoch von etwa 45 Molkereien, von denen einige 200 bis 250 km von Paris entfernt liegen. Ein anderer (genossenschaftlicher) Betrieb erhält die erforderliche Milch von 57 angeschlossenen genossenschaftlichen Molkereien, die je nach Jahreszeit 10 bis 40 v. H. ihrer Milch an diesen Pariser Betrieb abliefern. Diese Milch wird in Tankwagen, oft auch per Bahn, befördert.

Außerhalb des Groß-Pariser Raumes kann beinahe nirgends von einem regionalen Zuschußbedarf an Trinkmilch gesprochen werden; im allgemeinen läßt sich dort der Trinkmilchbedarf aus nicht allzu weit entfernten Gebieten decken. Eine Ausnahme macht nur der Raum von Marseille und das Gebiet der Provence; Viehdichte und Milchleistung je Kuh liegen hier verhältnismäßig niedrig; daher muß hier Milch aus großen Entfernungen, meistens aus den Gebieten um Lyon und Toulouse, herangeschafft werden.

3. Trinkmilch — Verteilung an die Verbraucher

Vermutlich werden ungefähr 50 v. H. der gesamten Trinkmilch als Rohmilch (nicht pasteurisiert) von den Milcherzeugern direkt oder über Milcheinzelhändler an Verbraucher abgesetzt. In Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern ist der Verkauf von offener Milch im allgemeinen nicht gestattet; dieses Verbot gilt jedoch nicht für Paris. Außerdem darf offene Milch nur von Konzessionären verkauft werden, und die Genehmigung wird nur solchen Händlern erteilt, deren Betrieb bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der technischen Einrichtung erfüllt.

In den Städten verteilen meistens (nicht spezialisierte) Lebensmitteleinzelhändler die Trinkmilch; Lieferung frei Haus ist eine Ausnahme und kommt fast nur in einigen Außenbezirken der großen Städte vor. Frankreich zählt insgesamt nur etwa 3 700 spezialisierte Milchverkaufsstellen; in 75 bis 80 v. H. der ungefähr 450 000 Lebensmittelbetriebe Frankreichs wird jedoch auch Milch verkauft. Der durchschnittliche Umsatz dieser Einzelhändler liegt im allgemeinen niedrig; so beträgt der durchschnittliche Wochenumsatz der 10 000 Pariser Läden, welche Trinkmilch verkaufen, nicht mehr als 250 bis 300 Liter. Die Behörden erwägen die Möglichkeit, den Einzelhandelsapparat in gewissem Umfang zu ratio-

nalisieren, indem sie die Erteilung einer Genehmigung zum Milchhandel zukünftig von einem Mindestumsatz abhängig machen (zum Beispiel 50 l pro Tag); bei dieser Menge würde die Verwendung eines Kühlschranks rentabel und könnte daher auch vorgeschrieben werden.

Hier und da spielen auch Milchgroßhändler beim Absatz der Trinkmilch noch eine Rolle; insgesamt gesehen sind sie jedoch nur von geringer Bedeutung.

C. VORSCHRIFTEN ÜBER QUALITÄT, ZUSAMMENSETZUNG UND VERPACKUNG DER MILCH — QUALITÄTSKONTROLLE

Im Interesse der Volksgesundheit wurden in Frankreich genaue Bestimmungen über die hygienische Beschaffenheit der zum Verbrauch bestimmten Milch erlassen.

Rohmilch darf nur verkauft werden, wenn sie aus Ställen mit gesundem Vieh kommt und außerdem bestimmte Anforderungen hinsichtlich der Keimzahl, der Temperatur bei Ablieferung und anderes mehr erfüllt. Zum Verkauf von Rohmilch ist eine Sondergenehmigung erforderlich.

Die meisten Molkereien bezahlen die Milch auf Grund des Fettgehalts, einige berücksichtigen zugleich die hygienische Qualität.

In Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern (Ausnahme: Paris) muß die zum Verbrauch bestimmte Milch im allgemeinen pasteurisiert sein, wenn pro Tag 600 Liter oder mehr umgesetzt werden. Das Pasteurisierungsverfahren, die höchstzulässige Keimzahl, Kühlung, Höchsttemperatur zum Zeitpunkt der Ablieferung und anderes mehr unterliegen besonderen Vorschriften. Bei Flaschenmilch gelten die Bestim-

mungen für die Verpackung, den Zeitpunkt der Ablieferung an den Einzelhändler und an den Verbraucher. Ähnliche Vorschriften bestehen auch für sterilisierte Milch. Die Kontrolle erfolgt teils durch die tierärztlichen Dienststellen des Landwirtschaftsministeriums, teils durch die Lebensmittelüberwachungsstellen („Services de la répression des fraudes“).

Der Fettgehalt von pasteurisierter Trinkmilch darf in Paris und im Seine-Department 30 Gramm je Liter nicht unterschreiten (entsprechend etwa 2,9 v. H. Fett); dieser Fettgehalt gilt auch für einige andere große Städte (u.a. Lyon). In den meisten Städten außer Paris wurde der Mindestfettgehalt im Frühjahr 1962 auf 32 Gramm je Liter festgesetzt, während anderenorts die für den Verbrauch bestimmte Milch im allgemeinen auf mindestens 34 Gramm Fettgehalt je Liter standardisiert werden muß.

Für sterilisierte Milch ist kein bestimmter Mindestfettgehalt vorgeschrieben; diese Milch wird mit verschieden hohem Fettgehalt gehandelt.

D. PREISREGELUNG

1. Richtpreis

Die französische Regierung setzt jährlich für Vollmilch einen Richtpreis („prix indicatif“) fest, der für Milch mit einem Fettgehalt von 34 Gramm je Liter gilt. Es ist beabsichtigt, daß die Milcherzeuger diesen Richtpreis für das jeweils anschließende Wirtschaftsjahr (1.4. - 31.3.) erhalten. Er bietet zwar keine Garantie dafür, daß dieser angestrebte Erzeugerpreis für Milch tatsächlich erreicht wird, doch ist dies das Ziel der staatlichen Marktordnungs- und Preisregelungsmaßnahmen. Neben diesen für ein

TABELLE Nr. 9

Richtpreise für Vollmilch

In ffrs/100 l

Wirtschaftsjahr	„Prix de campagne“ (Jahresrichtpreis)	Saisonpreis	
		Sommer	Winter
1959/60	32,00 (*)	29,50	35,30 (*)
1960/61	33,50	31,50	36,50
1961/62	33,50 (*)	31,50	36,50 (*)
1962/63	34,70 (*)	32,50	38,00 (*)
1963/64	37,20 (*)	37,20	37,20

(*) Nachträglich wurde der Preis für das Winterhalbjahr auf 37 ffrs erhöht. Der „prix de campagne“ (Jahresrichtpreis) belief sich demnach tatsächlich auf 32,68 ffrs/100 l.

(*) Der Winterpreis wurde später auf 38 ffrs erhöht, so dass der „prix de campagne“ (Jahresrichtpreis) 34,10 ffrs betrug.

(*) Für die Zeit von November 1962 bis einschl. März 1963 wurde der Richtpreis nachträglich auf 39 ffrs erhöht; der „prix de campagne“ erhöhte sich dadurch auf 35,04 ffrs/100 l.

(*) Für 1963/64 wurde von einer Richtpreisunterscheidung zwischen Sommer- und Wintersaison abgesehen.

ganzes Wirtschaftsjahr (1.4. - 31.3.) geltenden Regelungen werden für das Sommer- und Winterhalbjahr jeweils besondere Saisonpreise für Vollmilch so festgesetzt, daß ihr gewogener Durchschnitt so wenig wie möglich vom angestrebten Jahresrichtpreis („prix de campagne“) abweicht.

Tabelle Nr. 9 enthält eine Übersicht der Jahresrichtpreise und der Saisonrichtpreise, die in den letzten Jahren für Milch (mit einem Fettgehalt von 34 g/l) galten.

2. Verbraucherpreise

Auf Grund dieser staatlich festgesetzten Erzeugerpreise für Vollmilch können die mittleren Verwaltungsbehörden (d.h. die Präfekten der einzelnen französischen Departements) Preise für die Lieferung von Trinkmilch an Einzelhändler und Verbraucher festsetzen. Als Richtschnur dienen dabei meistens mehr oder weniger die Preise für Paris und das

Seine-Departement. Obwohl der Fettgehalt der Trinkmilch in Paris niedriger ist als an anderen Orten, liegen die Verbraucherpreise in der Hauptstadt infolge der Milchanfuhr aus großen Entfernungen und der damit zusammenhängenden doppelten Verarbeitungs- sowie der sehr hohen Vermarktungskosten im allgemeinen höher als in den übrigen französischen Gebieten.

Normalerweise sind die Preise für Lieferung an den Einzelhandel Festpreise, während man bei Lieferung an den Verbraucher Mindest- und Höchstpreise festsetzt (festsetzen kann). Im allgemeinen wird jedoch zum Höchstpreis verkauft; eine Ausnahme bildet hier Milch in Einmalpackungen, die in Selbstbedienungsläden zuweilen zu Wettbewerbspreisen verkauft wird. Die Tabelle Nr. 10 gibt eine Übersicht über die (Höchst-)Verbraucherpreise für Trinkmilch in Paris und im Seine-Departement während des Wirtschaftsjahrs 1962/63. Diese Preise gelten auch in etwa der Hälfte der anderen Bezirke.

TABELLE Nr. 10

Verbraucherpreise für Trinkmilch (Paris, Seine-Departement).

	1.10 - 4.11.62	5.11.62 - 31.3.63	1.4 - 5.5.63	m.E.v. 6.5.63 (°)
In ffrs				
Pasteurisierte Milch (30 g Fettgehalt):				
a) offen (je l)	0,63	0,64	0,59	0,63
b) 1/1-l-Flasche	0,70	0,71	0,66	0,70
1/2-l-Flasche	0,38	0,38/0,39 (°)	0,36	0,39
c) 1/1-l-Einmalpackung	0,74	0,75	0,70	0,74
1/2-l-Einmalpackung	0,39	0,39/0,40 (°)	0,37	0,39
Rohe Vollmilch:				
a) aus Vorzugsbetrieben	0,71	0,72	0,67	0,71
b) aus anderen Betrieben	0,67	0,68	0,63	0,67

(°) Während der einen Hälfte dieser Monate gilt der höhere Preis, während der anderen Hälfte der niedrigere Preis.

(°) Diese Preise wurden auch nach dem 1.10.1963 beibehalten.

Für sterilisierte Milch werden vom Staat keine Preise festgesetzt; verglichen mit den Preisen für pasteurisierte Flaschenmilch liegen diejenigen für sterilisierte Milch im allgemeinen hoch.

3. Einzelhandelsspannen

Aus dem Vorhergehenden folgt, daß in Frankreich für Trinkmilch keine festen Einzelhandelsspannen

bestehen, da die Verbraucherpreise ja nur Höchstpreise sind. In Paris betrug die Einzelhandelsspanne seit dem 2. August 1962 für offene Milch 6,60 ffrs je 100 Liter, für Flaschenmilch 6,50 ffrs, für Milch in Einmal-(Tetra-)packung 6,50 ffrs. Seit dem 6. Mai 1963 gelten um 0,10 ffrs höhere Spannen. Die tatsächliche Spanne für Milch in Einmalpackung liegt jedoch meistens wesentlich niedriger (— 2,6 ffrs). Die Einzelhandelsspanne macht ungefähr 8 bis 10 v. H. des Verbraucherpreises aus.

4. *Verhältnis Trinkmilch/Werkmilch*

Bis jetzt wird in Frankreich zwischen Trinkmilchmarkt und Werkmilchmarkt nicht unterschieden. Der Wettbewerb der Molkereien beim Einkauf der Milch vom Milcherzeuger führt im allgemeinen zu einem gewissen Gleichgewicht der Preise, die der Erzeuger für seine Milch unabhängig vom Verwendungszweck erhält. Unter bestimmten Voraussetzungen, zum Beispiel wenn die Marktpreise für ein oder mehrere Molkereierzeugnisse anziehen, können vorübergehend Spannungen und Schwierigkeiten auftreten, da die Trinkmilch an die von den Behörden festgesetzten (Höchst-) Verkaufspreise gebunden ist und daher bei einer Preiserhöhung für Molkereierzeugnisse nicht ohne weiteres nachziehen kann. Eine Ausgleichsregelung, durch welche Erlöse für Werkmilch und Trinkmilch einander angeglichen werden können, besteht in Frankreich nicht.

In Milchwirtschaftskreisen wird schon seit langem erwogen, ob es nicht möglich und zweckmäßig sei, Trinkmilchmarkt und Werkmilchmarkt voneinander zu trennen. In diesem Zusammenhang erwägt man auch, an die für den unmittelbaren Verbrauch bestimmte Milch höhere qualitative Anforderungen zu stellen. Ferner sollen auch die Saisonpreisunterschiede für Trinkmilch fortfallen, so daß das ganze Jahr über für den Verbraucher ein und derselbe Milchpreis gelten würde. Eine Einigung über diese Pläne wurde noch nicht erzielt; bei einer etwaigen

Markttrennung würden übrigens die Lieferungen von Vollmilch durch den Milcherzeuger an Einzelhändler oder direkt an den Verbraucher in der Praxis noch einige Schwierigkeiten verursachen.

Im Jahr 1961 hat der damalige Landwirtschaftsminister angekündigt, daß eine Trennung beider Märkte beabsichtigt ist. Da jedoch inzwischen ein Ministerwechsel stattgefunden hat, wurden diese Pläne nicht ausgeführt.

E. *MILCHWERBUNG*

Von Maßnahmen zur Förderung des Milchverbrauchs kann in Frankreich nicht oder nur kaum gesprochen werden. In manchen Gebieten haben Molkereien freiwillig einen Fonds gebildet, aus dem die Gemeinschaftswerbung für Milch und Molkereierzeugnisse bezahlt werden kann. Ein Programm für Verteilung von Milch in Schulen lief anfänglich nur schlecht an, da die Geldmittel zur Finanzierung dieser Schulumilchversorgung fehlten und außerdem von ärztlicher Seite Bedenken erhoben wurden.

Seit 1961 stellt jedoch der „Fonds d'orientation et de régularisation des marchés agricoles“ (FORMA), der aus Haushaltsmitteln sowie aus Abgaben auf bestimmte Agrarerzeugnisse finanziert wird, in größerem Umfang Gelder zur Verfügung, um den Absatz von Milch und Molkereierzeugnissen zu fördern und für den Verbrauch von Trinkmilch zu werben.

KAPITEL IV

DIE ORGANISATION DER TRINKMILCHVERSORGUNG IN ITALIEN

Im Vergleich zu den Verhältnissen in den anderen Mitgliedstaaten haben die italienischen Milcherzeuger und die milchverarbeitende Industrie in den einzelnen Gebieten Italiens unter den verschiedenartigsten Voraussetzungen zu arbeiten. Das zeigt sich vor allem bei der regional sehr unterschiedlich organisierten Trinkmilchversorgung und in der Höhe des Milchkonsums. Daher läßt sich für Italien nur schwer eine gültige zusammenfassende Übersicht aufstellen.

Sechs Merkmale kennzeichnen den italienischen Trinkmilchmarkt

1. der Pro-Kopf-Verbrauch ist gering und nimmt nur langsam zu;
2. die regionalen Unterschiede sind sehr groß; außerhalb bestimmter Gebiete in Norditalien und der großen Städte des Landes werden die Verbraucher meistens direkt von den Erzeugern mit Milch versorgt. Dabei ist in manchen Gegenden auch Ziegen- und Schafsmilch im Handel;
3. lediglich in Konsumzentren angemessener Größe findet sich eine spezialisierte Trinkmilchindustrie (die sogenannten Milchzentralen), die ein bestimmtes, genau umgrenztes Arbeitsgebiet haben;
4. es liegen nur wenige oder selbst gar keine Qualitätsvorschriften vor;

5. der Vertrieb der für den Verbrauch bestimmten Milch ist recht vielgestaltig; Milchlieferrung frei Haus findet in der Regel nicht statt;

6. in Orten mit Milchzentralen (spezielle Trinkmilchbetriebe mit Monopolstellung in einem bestimmten Gebiet), aber auch noch in anderen Orten werden die Verkaufspreise behördlich (kommunal) festgesetzt oder kontrolliert; weitere Preisregelungen kennt man nicht.

A. TRINKMILCHVERBRAUCH

Von der gesamten Milcherzeugung Italiens, die einschließlich Ziegen- und Schafsmilch schätzungsweise etwa 10 Millionen Tonnen beträgt, wird ungefähr ein Drittel als Trinkmilch verbraucht: Eigenverbrauch auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, Direktverkauf von Vollmilch an Verbraucher, Verkauf über Molkereien. Die von Molkereibetrieben gelieferten Milchmengen belaufen sich auf etwa 80 v. H. der gesamten Trinkmilchmenge; der Rest ist für den Eigenverbrauch bestimmt oder wird direkt ab Hof an die Verbraucher geliefert.

Obwohl der Milchverbrauch gegenüber den Jahren vor dem zweiten Weltkrieg wesentlich angestiegen ist, liegt der durchschnittliche Pro-Kopf-Verbrauch mit nur etwa 60 kg jährlich — gemessen am EWG-Verbrauch — noch immer außergewöhnlich niedrig; das ist aus Tabelle Nr. 11 ersichtlich.

TABELLE Nr. 11

Entwicklung des Trinkmilchverbrauchs

	<i>In kg pro Kopf</i>					
	1936/1938	1956	1958	1960	1961	1962
Vollmilch, offen; pasteurisierte und sterilisierte Flaschenmilch sowie Frischmilcherzeugnisse und Rahm (*)	38	55	59	63	65	65

(*) Daten über den Umsatz von Frischmilcherzeugnissen (Yoghurt, Sauermilcherzeugnisse u.ä.) und Sahne liegen nicht vor; sie sind jedoch auch nur von geringer Bedeutung (ausgenommen vielleicht in einigen der grossen Städte).

Im übrigen weist der Trinkmilchverbrauch sehr auffällige regionale Unterschiede auf. In Norditalien, wo ungefähr 85 v. H. der italienischen Milch erzeugt

werden und auch genug Milch zur Verfügung steht, um die Nachfrage zu decken, beträgt der Verbrauch ungefähr 100 l pro Kopf und Jahr. In Mittelitalien

dagegen, wo Milchviehhaltung und Milcherzeugung von geringer Bedeutung sind, liegt der Verbrauch durchschnittlich noch nicht bei 50 l pro Kopf, während die klimatische Lage und die Agrarstruktur in Süditalien und auf den Inseln Sizilien und Sardinien bedingen, daß in diesen Gegenden die Milcherzeugung nur sehr gering ist. Der Anteil der Schafs- und Ziegenmilch beläuft sich dort auf etwa 50 v. H. Außerdem wird hier ein Teil der Milch traditionsgemäß auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zu Käse verarbeitet. Der Pro-Kopf-Trinkmilchverbrauch beläuft sich in diesem Teil Italiens unter diesen Voraussetzungen wahrscheinlich auf nur 25 l. Bemühungen des Landwirtschaftsministeriums und der UNICEF um eine Änderung dieser Situation haben bisher noch nicht zu fühlbaren Ergebnissen geführt. Allein die Bereitstellung von ausreichenden Milchmengen besserer Qualität im Rahmen einer gut organisierten Milchversorgung, wie sie bereits in einigen (wenigen) Orten besteht, würde hier zu einer erheblichen Konsumerhöhung führen können. Noch allerdings weiß man nicht, wie man angesichts der Agrarstruktur dieser Gebiete die erforderlichen Grundlagen für eine höhere Milcherzeugung schaffen soll.

Die Trinkmilch ab Molkerei wird zu etwa zwei Dritteln in Flaschen geliefert; in Orten, wo sogenannte Milchzentralen die Trinkmilchversorgung regeln, wird Milch nur in Flaschen verkauft, lose Milch dagegen im allgemeinen ausschließlich an Großverbraucher, Heime usw. geliefert. An anderen Orten jedoch finden sich auch Betriebe, meistens Käsereien, die lose Milch — selten pasteurisiert — für den Verbrauch liefern.

Der Verkauf von sterilisierter Flaschenmilch beläuft sich auf ungefähr 5 v. H. des gesamten Trinkmilchabsatzes; eine ziemlich große Zahl von Betrieben hat Vorrichtungen zur Herstellung sterilisierter Milch installiert; die meisten dieser Betriebe liegen in Norditalien.

B. ORGANISATION DES TRINKMILCHMARKTS

1. Milchzentralen

Für die Organisation und den weiteren Ausbau der Trinkmilchversorgung in Italien ist hier bedeutsam, daß ein Gesetz vom 18. Juni 1938 die Möglichkeit bietet, in Gemeinden oder in einer Gruppe von Gemeinden, in denen der Trinkmilchabsatz mindestens 10 000 Liter täglich beträgt, sogenannte Milchzentralen zu schaffen, die das Recht erhalten, ausschließlich in der jeweiligen Gemeinde bzw. dem betreffenden Gebiet Trinkmilch zuzubereiten und zu liefern. Für die Gründung einer Milchzentrale ist die Genehmigung des Innen- und des Landwirtschaftsministeriums erforderlich, die vorab Fachleute für die Beurteilung der hygienischen, technischen

und finanziell-wirtschaftlichen Voraussetzungen zu Rate ziehen, unter denen die Zentrale arbeiten wird; dabei wird ebenso die Organisation der Milchanfuhr wie die der Verteilung der Trinkmilch begutachtet. Diesen Milchzentralen wird ein abgegrenztes Einzugs- und Absatzgebiet zugewiesen. Sie sind verpflichtet, allen Erzeugern ihres Bereichs die Milch abzunehmen, wenn nicht hygienische Gründe einer Abnahme entgegenstehen. Andererseits sollen die Zentralen keine Milch ankaufen, die nicht aus ihrem Gebiet stammt; nur bei Milchmangel dürfen sie hierzu übergehen, nachdem ihnen eine behördliche Genehmigung (Kommunalbehörden bzw. Provinzialbehörden) erteilt ist. Im allgemeinen regeln die Zentralen ihren Einkauf so, daß sie sich nicht Milchüberschüssen gegenübersehen, die industriell verarbeitet werden müßten; eine Regulierung dieser Art wird insofern erleichtert, als Milchsammelstellen einen Teil der Milch einkaufen und die Zentralen mit den für den Trinkmilchabsatz benötigten Mengen beliefern.

In Italien zählt man gegenwärtig etwa 40 Milchzentralen. Die meisten finden sich in Norditalien; geringer ist ihre Zahl in Mittel- und Süditalien und auf den beiden großen Inseln. Die größeren Milchzentralen haben einen Jahresumsatz von 50-60 Millionen Liter aufzuweisen; bei einigen liegt dieser Wert sogar noch höher. Der jährliche Durchschnittsumsatz der bei der Trinkmilchversorgung eingeschalteten Molkebetriebe läßt sich auf etwa 10 Millionen Liter beziffern.

Bei den Milchzentralen trifft man auf mancherlei Rechtsformen. Während es sich bei einigen um kommunale Betriebe handelt, treten andere als Aktiengesellschaften oder als Genossenschaften von Milcherzeugern oder -händlern auf.

Infolge der nur schwach entwickelten Milchviehhaltung und der dementsprechend geringen Milchkichte in vielen Teilen Mittel- und Süditaliens haben die Zentralen dort meistens sehr große Einzugsgebiete, in denen die Milch zuweilen aus Entfernungen von 70 bis 80 km herangeholt werden muß. Auch im Norden sind die Zentralen manchmal für die Anfuhr der benötigten Milch auf ein recht großes Gebiet angewiesen. Die Milchzentrale von Mailand zum Beispiel (Jahresumsatz ca. 80 Mill. l) hat ein Einzugsgebiet von etwa 2 000 km². Das liegt nun nicht an der schwach entwickelten Milchviehhaltung in den landwirtschaftlichen Betrieben, sondern ist eine Folge des verhältnismäßig hohen Trinkmilchverbrauchs in den norditalienischen Industriezentren und des dadurch bedingten großen Bedarfs.

2. Verteilung

Eine Regelung des Milchabsatzes findet sich praktisch nur in den Orten oder Gebieten, wo eine Milchzen-

trale tätig ist — und selbst hier nicht einmal überall. Andernorts ist der Direktverkauf von (unbearbeiteter, also auch nicht pasteurisierter) Milch an den Verbraucher der Normalfall, wenn auch an einigen Orten Milchhändler den Verkauf übernommen haben.

Im allgemeinen wird die von Molkereien zubereitete Trinkmilch in Spezialläden für Milch und Milcherzeugnisse („latterie“) verkauft, die manchmal mit Kaffeehäusern oder kleinen Restaurants verbunden sind und außer Milch auch andere nichtalkoholische Getränke anbieten. Der Verkauf von Sterilmilch ist auch in Lebensmittelgeschäften (einschl. Supermärkte) genehmigt. Die Gesamtzahl der Einzelhandelsbetriebe mit Milchverkauf beläuft sich auf etwa 24 000, von denen mehr als 15 000 in Norditalien, ungefähr 4 000 in Mittel- und ca. 2 500 in Süditalien liegen, während ungefähr 2 000 Einzelhandelsbetriebe auf Sizilien und Sardinien arbeiten. In einigen Orten haben die Milchzentralen eigene Milchläden eingerichtet, wo natürlich auch andere Milcherzeugnisse verkauft werden.

Die Lieferung von Milch frei Haus ist kaum verbreitet.

Der durchschnittliche Umsatz der Milcheinzelhändler beziffert sich vermutlich auf etwa 500 Liter wöchentlich; in einigen großen Städten werden höhere Umsätze erzielt (in Rom etwa 1 500 l wöchentlich, in Mailand etwa 1 000 l).

Die Milchhändler der Gebiete, in denen eine Milchzentrale besteht, sind für den Milchbezug auf diese Zentrale angewiesen; sterilisierte Flaschenmilch fällt nicht unter das Monopol der Zentrale.

An Großverbraucher (Krankenhäuser, Klöster, Schulen u.a.) wird die Milch meistens direkt (ohne Milcheinzelhandel) verkauft.

C. VORSCHRIFTEN ÜBER QUALITÄT, FETTGEHALT UND VERPACKUNG DER MILCH — QUALITÄTSKONTROLLE

1. Hygiene — Pasteurisierung

a) Eine Verordnung von 1929 enthält die hygienischen Vorschriften, die bei der für den Direktverbrauch bestimmten Milch erfüllt sein müssen. Es geht hier nicht nur um die Milch selbst, sondern auch um den Gesundheitszustand des Milchviehs, die Milchgewinnung, die Einrichtungen usw.

Milch aus Erzeugerbetrieben, die besonders hohe Anforderungen erfüllen und die einer regelmäßigen tierärztlichen und ärztlichen Kontrolle unterliegen, darf mit einer Sondergenehmigung im Rohzustand als Markenmilch abgeliefert werden. Ihr Verkauf ist nur in einigen Orten erwähnenswert.

Um für die Lieferung an eine Milchzentrale berücksichtigt zu werden, bedarf der Milchviehhalter einer Genehmigung, die nur erteilt wird, wenn die Milch gefiltert und (mit Wasser) gekühlt werden kann und wenn die Milchkannen bestimmten Sauberkeitsvorschriften entsprechen. Bezahlung der angelieferten Milch entsprechend ihrer Qualität geschieht noch nicht bei allen Zentralen. Genehmigung zur Bildung einer Milchzentrale wird nur erteilt, wenn hygienische Behandlung gewährleistet ist. Die Kommunalbehörden sorgen für hygienische Überwachung sowohl bei den Erzeugern als auch bei den Zentralen.

b) Pasteurisierung der Trinkmilch ist nur an Orten mit Milchzentralen vorgeschrieben.

2. Fettgehalt

Nach der Verordnung von 1929 ist Standardisierung der Trinkmilch im allgemeinen nicht erlaubt. Es wird nämlich vorgeschrieben, daß ungeteiltes Gemelk geliefert werden muß, dessen Fettgehalt bei mindestens 3 v. H. und dessen fettfreier Trockenmassegehalt bei mindestens 9 v. H. liegt. Mit Erlaß vom 11. August 1963 wurde jedoch weiterhin bestimmt, daß der fettfreie Trockenstoffgehalt mindestens 8,7 v. H. sein muß, wenn der Fettgehalt über 3,15 v. H. liegt. Die Gemeinden dürfen jedoch einen höheren Fettgehalt vorschreiben, was an einigen Orten mit Milchzentralen auch geschehen ist. Der durchschnittliche Fettgehalt der Trinkmilch wird auf 3,5 bis 3,6 v. H. geschätzt. Genaue Daten liegen hierüber jedoch nicht vor. Weiterhin darf Magermilch und teilweise entrahmte Milch (Fettgehalt 1 bis 1,8 v. H.) verkauft werden.

Für den Fettgehalt besteht die Vorschrift, daß er auf der Verpackung angegeben sein muß. Ein nicht unbedeutender Teil der sterilisierten Milch ist dann auch teilweise entrahmte Milch; ebenso ist sterilisierte Magermilch im Handel.

3. Verpackung

Der Verkauf von loser pasteurisierter Milch ist verboten. Die von den Milchzentralen hergestellte Trinkmilch wird praktisch ausschließlich in Flaschen (verschiedene Größen) geliefert. Einmalverpackung für Milch wird nur sehr wenig gebraucht. Die Milchflaschen müssen mit einer Kapsel verschlossen sein, auf der das Füll- oder Lieferdatum (abhängig von den kommunalen Vorschriften) anzugeben ist. Ganz oder teilweise entrahmte Milch darf nur abgefüllt unter Angabe des Fettgehalts verkauft werden.

D. PREISREGELUNG

1. Erzeugerpreis

Die italienische Regierung beeinflusst kaum den Milchpreis für den Milchviehhalter. Ein Richtpreis für Milch bestand 1962/63 noch nicht. Durch Einfuhrmaßnahmen für Milcherzeugnisse und durch Gewährung von Finanzierungserleichterungen für die Lagerung insbesondere von bestimmten Käsesorten mit langer Reifezeit will die Regierung den Markt und damit den Milcherzeugerpreis stützen. Beihilfen werden lediglich für Strukturverbesserungen, vor allem bei der Entwicklung rückständiger Agrargebiete in Mittel- und ganz besonders Süditalien, gewährt. Der Preis, den die Milcherzeuger für direkt an den Verbraucher gelieferte oder an Milchhändler verkaufte Trinkmilch erhalten, ist völlig frei. Für die an die Milchzentralen gelieferte Vollmilch wird der Preis — normalerweise einmal jährlich — vertraglich festgelegt. Dieser Preis wird meistens auf Grund der Marktnotierungen für Butter und mehrere Käsesorten, zuzüglich eines Sonderbetrags zu dem auf diese Weise berechneten Werkmilchpreis, bestimmt; mehrere Milchzentralen gewähren darüber hinaus Zuschläge, zum Beispiel für gute Qualität, regelmäßige Lieferung in den verschiedenen Jahreszeiten, Kühlung usw., zuweilen auch für den Fett- und fettfreien Trockenmassegehalt der Milch.

Zur Stärkung ihrer Position bei den Verhandlungen mit den Milchzentralen um den Milchpreis haben die Erzeuger in mehreren Gebieten Genossenschaften gegründet, die in ihrem Namen auftreten.

In einigen Gegenden und Gemeinden wird der Erzeugerpreis von provincialen oder kommunalen Preiskommissionen festgelegt; in diesen Kommissionen sind die Bauern, die Trinkmilchbetriebe und die Behörden vertreten.

Gegen Ende des Jahres 1962 wurde die Festsetzung des Preises für Rohmilch wesentlichen Änderungen unterworfen. Seit dem 11. November 1962 gilt zwischen den Bauernverbänden und den Molkereien ein Mindestabrechnungspreis für Werkmilch. War man bis dahin von einem wechselnden Marktpreis für Butter (bei einem bestimmten Mindestpreis) ausgegangen, so bildet nunmehr ein fester Butterpreis die Grundlage (1962/63: 830 Lit./kg). Diese Regelung sieht zugleich eine Abnahmegarantie durch die Molkereien bzw. Importeure gegenüber kleinen Käsereien für überschüssige Schöpfrahmbutter zum Preise von 830 Lire/kg vor, wenn diese Butter von angemessener Qualität ist und einen bestimmten Mindestfettgehalt hat. Schließlich wird in diesen Vorschriften die Buttereinfuhr geregelt. Vor dem 11. November 1962 waren mancherlei Schwierigkeiten aufgetaucht, weil die für den Verbrauch bestimmte Rohmilch, deren Preis vielfach nach Provinzen

jährlich festgesetzt wird und vom Präfekten gebilligt werden muß, im allgemeinen einen weit höheren Erlös erzielte.

Dies nun schließt nicht völlig aus, daß die gegenwärtigen Preise für die wichtigsten Molkereierzeugnisse im Werkmilchpreis zum Ausdruck kommen. Nach einer Aufstellung des Statistischen Amtes der europäischen Gemeinschaften ergaben die tatsächlichen Preise für Rohmilch die Aufstellung nach folgender Tabelle :

TABELLE Nr. 12

Erzeugerpreise für Milch

Milchpreisjahr	Tatsächlicher Milchpreis		
	Trinkmilch	Werkmilch	Durchschnittl. (Verhältnis 40 : 60)
1957/58	49,7	42,4	45,3
1958/59	49,5	44,5	46,5
1959/60	49,8	46,1	41,6
1960/61	49,0	42,2	44,9
1961/62	50,3	44,4	46,8

2. Verbraucherpreis

In Gebieten mit einer Milchzentrale für die Trinkmilchversorgung wird der Verbraucherpreis meistens von oder im Einvernehmen mit den Kommunalbehörden festgesetzt; es handelt sich hier meistens um einen Höchstpreis; auch kommt es vor, daß aus Wettbewerbsgründen im Milcheinzelhandel zu niedrigeren Preisen verkauft wird.

In Norditalien, dem Gebiet mit der weitaus höchsten Milcherzeugung und dem größten Milchverbrauch, beläuft sich der Verbraucherpreis seit dem Spätsommer 1963 im allgemeinen auf 100 bis 110 Lire je Literflasche, während Milch in Halbliterflaschen normalerweise 3 bis 4 Lire je Liter teurer ist. In Rom und Mailand liegt der Verbraucherpreis bei ungefähr 110 Lire je Liter.

Sterilisierte Milch, die von norditalienischen Betrieben oft über fast ganz Italien verteilt wird, ist wesentlich teurer und kostet den Verbraucher (wenn es sich um Vollmilch handelt) meistens 120 bis 160 Lire je Liter; der Preis staffelt sich hier naturgemäß auch nach der Entfernung vom Verteilerort.

3. Einzelhandelsspannen

Auch im Hinblick auf die Einzelhandelsspannen liegen beträchtliche örtliche und regionale Unterschiede vor. Pauschal läßt sich die Gewinnspanne im Milchhandel jedoch auf 12 bis 16 Lire je Literflasche veranschlagen.

4. Verhältnis Trinkmilch/Werkmilch

Ausgleichs- und Stützungsregelungen der Behörden für Trink- und Werkmilch gibt es in Italien nicht. Vom Preis her gesehen kann deshalb auch nicht von einer Markttrennung zwischen beiden Milcharten gesprochen werden.

E. MILCHWERBUNG

Mittel zur Erhöhung des Trinkmilchverbrauchs und des Verbrauchs von Milcherzeugnissen werden in einem Erlaß vom 4. Juni 1957 genannt; dieser Erlaß bietet die Möglichkeit einer finanziellen Beihilfe von seiten der öffentlichen Hand für Sonderberatung und Werbung zur Förderung des Verbrauchs sowie für technische, wissenschaftliche und kommerzielle Betriebsverbesserungen, die zu einem höheren Verbrauch führen können.

Daneben werden Beihilfen für die Verteilung von Milch an Schulkinder gewährt, deren Zahl in Volksschulen und Kindergärten recht groß ist. Diese Milchverteilung wird in den südlichen Provinzen auch von der UNICEF gefördert.

KAPITEL V

DIE ORGANISATION DER TRINKMILCHVERSORGUNG IN LUXEMBURG

Kennzeichnend für die Trinkmilchversorgung im Großherzogtum Luxemburg sind folgende Tatsachen:

1. relativ hoher, konstanter Verbrauch;
2. die Trinkmilchversorgung erfolgt überwiegend durch Molkereien; der Milchverkauf ab Hof spielt nur eine geringe Rolle;
3. eine Konzentration der Milchverarbeitung, die auf privatrechtlicher Basis zustande gekommen ist;
4. stark rationalisierter Trinkmilchabsatz über einen spezialisierten Milchfachhandel; Lieferung der Milch ins Haus;
5. Qualitätsvorschriften für Milch sind kaum vorhanden;
6. Preise und Handelsspannen für Trinkmilch sind

staatlich festgesetzt, wobei Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gewährt werden; Preisausgleichsmaßnahmen.

A. TRINKMILCHVERBRAUCH

Von der gesamten luxemburgischen Milcherzeugung (ca. 200 Mill. kg jährlich) entfallen etwa 20 v. H. auf Trinkmilch bzw. Frischmilcherzeugnisse.

Der anfänglich auch im Vergleich zu den Jahren vor dem 2. Weltkrieg stabile Pro-Kopf-Verbrauch ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Es erhebt sich die Frage, ob sich hier nicht der starke Besuch ausländischer Touristen ausgewirkt hat. Er beläuft sich gegenwärtig (einschl. Rahm) auf etwa 150 kg je Kopf und Jahr (vgl. Tab. Nr. 13).

TABELLE Nr. 13

Entwicklung des Trinkmilchverbrauchs

In kg pro Kopf

	1936/1938	1956	1958	1960	1961	1962
Vollmilch und eingestellte Milch einschl. der daraus hergestellten Erzeugnisse	ca. 124	122	126	126	130	140
Buttermilch und Magermilch	—	—	1	2	3	3
Rahm	ca. 2	3	3	3	3	6
Ingesamt	ca. 126	125	130	131	136	149

Der größte Teil der Trinkmilch wird als Flaschenmilch abgesetzt; von der Gesamtabatzmenge der Molkereien entfallen etwa 25 v. H. auf lose Milch, während die Frischmilcherzeugnisse fast ausschließlich in Flaschen abgegeben werden. Sterilisierte Milch ist in Luxemburg unbekannt; von Ausnahmefällen abgesehen muß die zum Verbrauch bestimmte Milch jedoch pasteurisiert sein. Kakaotrunk wird großenteils eingeführt.

B. ORGANISATION DES TRINKMILCHMARKTS

1. Erzeuger

Die etwa 10 000 Milcherzeuger liefern im allgemeinen keine Milch unmittelbar ab Hof an Verbraucher oder

Händler; lediglich in Fällen, in denen es aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten macht, die Milch an eine Molkerei zu liefern, kann Befreiung von dem Verbot erteilt werden, zum Verbrauch bestimmte Milch unpasteurisiert abzugeben.

Mit Ausnahme der für den Eigenbedarf oder für die Aufzucht bestimmten Menge wird die beim Erzeuger anfallende Milch daher in der Regel an eine Molkerei geliefert.

2. Molkereien

Während es 1950 in Luxemburg noch 180 meist sehr kleine, vorwiegend genossenschaftlich organisierte Molkereien gab, von denen etwa 75 (kleine)

Molkereien Butter herstellten und die übrigen sich nur mit der Entrahmung der Milch befaßten, erfolgte in den fünfziger Jahren auf freiwilliger Grundlage, jedoch mit Regierungsunterstützung und -krediten, eine umfassende Reorganisation der Molkereiwirtschaft; hierdurch wurde erreicht, daß es zur Zeit nur noch 5 Molkereien gibt, von denen eine (Milchanlieferung etwa 57 Mill. kg jährlich) im nördlichen Teil des Landes und die übrigen (davon zwei mit einer Milchanlieferung von etwa 45 Mill. kg jährlich) im Süden liegen. Die genannten Molkereien arbeiten nunmehr — auch kaufmännisch — in der „Fédération des laiteries luxembourgeoises“ zusammen, die unter anderem durch Einteilung der Molkereinzugsgebiete nach Absprache mit den landwirtschaftlichen Verbänden für rationelle Milchverwertung sorgt.

Auf Grund der bestehenden Einteilung nach Molkereinzugsgebieten und der Struktur der Molkereiwirtschaft (einschl. der Bearbeitung von Trinkmilch) ergeben sich nirgends regionale Fehlmengen, die dazu führen würden, daß durch Zulieferung aus anderen Gebieten für Ausgleich gesorgt werden müßte.

Unter den jetzigen Molkereien hat „Luxlait“ in der Hauptstadt einen Jahresumsatz von etwa 12 Mill. Liter Trinkmilch; in die verbleibende Trinkmilchversorgung teilen sich die übrigen drei größten der oben genannten Molkereibetriebe, während der vierte (Milchanlieferung etwa 3 Mill. kg) am Trinkmilchabsatz nicht beteiligt ist.

3. Verteilung

Fast die gesamte Trinkmilch wird über den Facheinzelhandel an den Verbraucher abgesetzt. Die „Fédération“ hat für den Vertrieb eine strenge Aufteilung nach Absatzgebieten vorgenommen, die dazu führte, daß die etwa 100 Milchhändler durchschnittlich einen Wochenumsatz von rund 4 500 Liter erzielen. Im allgemeinen wird die Milch frei Haus geliefert. Lediglich in der Stadt Luxemburg gibt es daneben noch einige unter der Leitung der örtlichen Molkereizentrale stehende Milchverkaufsstellen; Milchverkauf durch Kolonialwarenhändler oder andere Lebensmittelgeschäfte findet nicht statt.

Zum Verkauf von Trinkmilch an Verbraucher bedarf es einer Milchhandelserlaubnis; Voraussetzung für die Erteilung bzw. Verlängerung dieser Erlaubnis ist ein Mindestumsatz von 350 Litern täglich. Im Einvernehmen mit der (den) Milchorganisation(en) wird das Absatzgebiet in der Milchhandelserlaubnis festgelegt.

Die Milchhändler müssen außerdem bestimmte hygienische und technische Vorschriften einhalten.

C. VORSCHRIFTEN ÜBER QUALITÄT, ZUSAMMENSETZUNG UND VERPACKUNG DER MILCH

Der von den Molkereien an den Milcherzeuger für abgelieferte Vollmilch gezahlte Preis richtet sich, ohne daß hierüber behördliche Vorschriften bestehen, nach der Güte der Milch; die Qualität wird jedoch nur durch eine einfache Untersuchung (Reduktaseprobe und Untersuchung auf Sauberkeit) ermittelt.

Bestimmungsgemäß muß Trinkmilch pasteurisiert sein.

Die Trinkmilch wird standardisiert; ihr Mindestfettgehalt ist seit 1958 auf 3,25 v. H. festgesetzt, während eine Regelung für den Höchstfettgehalt fehlt. Da bei der Preisfestsetzung (vgl. Punkt D 3) von einem Fettgehalt mit 3,25 v. H. ausgegangen wird, ist faktisch keine Trinkmilch mit höherem Fettgehalt erhältlich. Für Sahne ist ebenfalls ein Mindestfettgehalt (33 v. H.) vorgeschrieben.

Für die Abgabe in Flaschen werden ausschließlich 1/1-l-Flaschen verwendet; 1/2-l-Flaschen und Einmalpackungen für Milch gibt es bisher in Luxemburg nicht.

Lose Milch darf nur in versiegelten Behältern (Inhalt in der Regel 20 l) an den Kleinhandel abgegeben werden.

D. PREISREGELUNG

1. Erzeugerpreis

Im Rahmen der allgemeinen Landwirtschaftspolitik hat die Regierung einen Erzeuger-Garantiepreis für

TABELLE Nr. 14

Erzeugerpreis für Milch mit 3,1 v. H. Fettgehalt
(seit 1961 3,25 v. H.)

Jahr	Preis
1952	4,30
1954	4,10
1956	4,00
1957	4,07
1958	3,84
1959	3,90
1961	4,32
1962	4,37

Milch festgesetzt, der seit 1952 unverändert bei 4,30 lfrs je Liter Milch (3,1 v. H. Fettgehalt) liegt, seit 1961 für Milch mit 3,25 v. H. Fettgehalt. Dieser Garantipreis gilt jedoch lediglich für die im Inland abgesetzte Milchmenge. Da die Milcherzeugung in den letzten Jahren zunahm, was zu einem Butterüberschuß führte — wobei der hierdurch entstehende Mindererlös von den Erzeugern gemeinsam getragen wurde —, lagen die den Milcherzeugern tatsächlich gezahlten Preise seit 1952 niedriger als der Garantipreis (vgl. Tabelle Nr. 14).

Daß die Zielsetzung der Regierung, den Produzenten im Durchschnitt einen angemessenen Preis für die erzeugte Milch zu sichern, trotz der aus dieser Tabelle ersichtlichen Entwicklung verwirklicht werden konnte, ist auf die erhöhte Milchleistung zurückzuführen.

Während die Jahresdurchschnittsleistung je Kuh 1952 noch unter 3 000 kg Milch (Durchschnittsfettgehalt 3,25 v. H.) lag, war sie 1962 bei einem Durchschnittsfettgehalt von 3,66 v. H. auf 3 500 bis 4 000 kg gestiegen.

Von der „Fédération des laiteries luxembourgeoises“ wurde der gesamte Milcherlös ohne Rücksicht auf seine Zweckbestimmung zusammengelegt und dann allen Milcherzeugern grundsätzlich der gleiche Milch-

preis gezahlt (selbstverständlich unter Berücksichtigung des jeweiligen Fettgehalts und der Güte der an die Molkerei abgelieferten Milch). Auf diese Weise erfolgt also ein Ausgleich des Auszahlungspreises zwischen den einzelnen Milcherzeugern.

2. Verbraucherpreis

Der Trinkmilchpreis für die Abgabe sowohl an den Einzelhandel als auch an den Verbraucher ist staatlich festgesetzt. Seit dem 1. Mai 1963 beträgt der Verbraucherpreis für lose Milch 7 lfrs je Liter und für Milch in Literflaschen 8 lfrs je Liter.

Die Preise gelten für Lieferung frei Haus; ab Laden liegen sie 1/4 lfrs niedriger.

3. Einzelhandelsspanne

Bis zum 31. März 1963 betrug die Einzelhandelsspanne für lose Milch 0,85 lfrs je Liter, für Flaschenmilch 0,95 lfrs je Liter, wobei jedoch die Regierung einen Zuschuß von 0,10 lfrs je Liter lose Milch und von 0,20 lfrs für Flaschenmilch gewährt. Ab 1. Mai 1963 beträgt die Spanne für lose Milch 0,95 lfrs und 1,00 lfrs je Literflasche bei gleichen Zuschüssen. Die darauf folgende Preiserhöhung von 1 lfr je Liter kam vornehmlich dem Einzelhandel zugute.

DIE ORGANISATION DER TRINKMILCHVERSORGUNG IN DEN NIEDERLANDEN

Kennzeichnend für den Trinkmilchmarkt in den Niederlanden sind:

1. der verhältnismäßig hohe Verbrauch;
2. ein genügend großes Angebot;
3. die Trinkmilchversorgung erfolgt praktisch ausschließlich über Molkereibetriebe;
4. Verteilung erfolgt größtenteils über den Milch-einzelhandel; überwiegend Lieferung ins Haus;
5. Qualitätsvorschriften sowohl für die vom Erzeuger gelieferte Milch als auch für die abgelieferte Trinkmilch;
6. besondere Preisvorschriften, wodurch ein stabiler Trinkmilchpreis erreicht wird und die Milcherzeuger einen höheren Preis erzielen als für Werkmilch.

A. TRINKMILCHVERBRAUCH

Von der gesamten Milcherzeugung in den Niederlanden werden etwa 25 v. H. in Form von Trinkmilch und Frischmilcherzeugnissen (Joghurt, Kakaotrunk, Milchspeise usw.) verkauft. Auch in Zeiten sehr geringer Milcherzeugung ist die Milchlieferung bei den Molkereien in den Niederlanden insgesamt betrachtet völlig ausreichend, nämlich rund 2,5 mal so groß wie der gesamte Trinkmilchbedarf. Der Trinkmilchverbrauch belief sich 1962 auf annähernd 168 kg je Kopf der Bevölkerung. Er zeigte in den letzten Jahren einen leichten Rückgang, der jedoch teilweise durch steigenden Verbrauch von Kondensmilch (vor allem von Kaffeemilch in Flaschen) ausgeglichen wird. Der Verbrauch entspricht jetzt etwa dem der Jahre vor dem zweiten Weltkrieg (1936/38 durchschnittlich etwa 166 kg/Kopf).

TABELLE Nr. 15

Entwicklung des Trinkmilchverbrauchs

	<i>In kg pro Kopf</i>					
	1936/38	1956	1958	1960	1961	1962
Voll- und eingestellte Milch einschl. daraus hergestellter Erzeugnisse	146,0	186,7	173,2	163,0	153,7	153,1
Buttermilch und Magermilch einschl. daraus hergestellter Erzeugnisse	19,0	15,7	15,6	14,6	13,9	12,9
Sahne	0,7	1,1	1,3	1,4	1,5	1,6
Insgesamt	165,7	203,5	190,1	179,0	169,1	167,6

Etwa 70 v. H. der von Molkereibetrieben und Milchsammelstellen verkauften Trinkmilch und Trinkmilcherzeugnisse sind in Flaschen abgefüllt. Gebietsweise bestehen hier jedoch verhältnismäßig große Unterschiede. Der Anteil der Flaschenmilch am Gesamtumsatz nimmt jedoch überall zu. Obwohl der Verkauf von sterilisierter Milch leicht steigende Tendenz hat, beläuft sich die Zunahme auf nicht

mehr als 15 v. H. des Gesamtumsatzes der Trinkmilch herstellenden Betriebe, bei pasteurisierter Flaschenmilch dagegen auf rund 35 v. H.

Außer der gewöhnlichen Trinkmilch besteht im allgemeinen ein reiches Angebot an Frischmilcherzeugnissen (Kakaotrunk, Joghurt, Milchspeisen, Creme usw. Der Absatz dieser Erzeugnisse (größ-

tenteils in Flaschen) beträgt rund 15 v. H. des Gesamtumsatzes der Trinkmilch herstellenden Betriebe.

B. AUFBAU DES TRINKMILCHMARKTS

1. Erzeuger

In den Niederlanden sind die Milcherzeuger verpflichtet, die in ihrem Betrieb gewonnene Milch — sofern sie nicht zur Fütterung oder zum Verbrauch durch die eigene Familie und das Personal bestimmt ist — an einen Molkereibetrieb oder eine Milchsammelstelle abzuliefern. Der Milchverkauf durch Milcherzeuger an Milchhändler oder an Verbraucher ist unzulässig, außer in einigen kleinen, mehr oder weniger abgelegenen Gebieten, die keinen Molkereibetrieb haben und für die auch die Verpflichtung zur Einstellung des Fettgehalts der Trinkmilch nicht gilt. Insgesamt werden etwa 18 v. H. der zum Verbrauch bestimmten Milch ohne Zwischenschaltung eines Molkereibetriebs abgesetzt. Es handelt sich hier hauptsächlich um den Eigenverbrauch der annähernd 200 000 Milcherzeuger, ihrer Haushalte und (in geringer Menge) des Nachbarn. Gebietsweise bestehen Unterschiede: Im Westen des Landes, in dem ein verhältnismäßig großer Teil der niederländischen Bevölkerung wohnt, macht die auf dem Bauernhof zurückbehaltene Milch noch nicht 8 v. H. des gesamten Trinkmilchabsatzes in diesem Gebiet aus; im Norden und Osten dagegen, wo verhältnismäßig mehr Milcherzeuger wohnen, beträgt die auf den Bauernhöfen für den Eigenverbrauch zurückbehaltene Milchmenge 25 v. H. des gesamten Trinkmilchabsatzes in diesen Gebieten.

2. Molkereien

Etwa 82 v. H. der gesamten Trinkmilch gelangen über Molkereibetriebe zu Milchhändlern und Verbrauchern. Von den 1962 rund 470 Molkereibetrieben, die ihre Milch von Milcherzeugern beziehen, haben etwa 170 einen Trinkmilchumsatz von weniger als 500 000 kg im Jahr, so daß die übrigen ca. 300 Molkereien und Milchversorgungsbetriebe praktisch die gesamte Trinkmilchversorgung übernehmen. Hiervon entfallen auf die 90 größten Trinkmilchbetriebe (Durchschnittsabsatz über 14 Mill. kg jährlich) wiederum 75 v. H. des gesamten Trinkmilchabsatzes.

Weder über das Milcheinzugsgebiet noch über das Trinkmilchabsatzgebiet der Betriebe bestehen behördliche Vorschriften. Umfang und Ausdehnung des Einzugs- und Absatzgebiets werden somit von den Molkereien selbst auf Grund betriebswirtschaftlicher Faktoren bestimmt, wobei die Milchanfuhr- bzw. -abfuhrkosten eine sehr große Rolle spielen. Jeder Molkereibetrieb kann sich auf Wunsch an der Trinkmilchversorgung in jedem Landesteil beteiligen.

Nicht alle Trinkmilchbetriebe erhalten das ganze Jahr über genügend Milch von den Erzeugern zur Deckung ihres Absatzes. Teilweise (vor allem innerhalb der sogenannten „Randstad Holland“, dem Gebiet der größten Städte im Westen des Landes) ist der Trinkmilchbedarf so groß, daß er nicht das ganze Jahr über durch Milch aus der unmittelbaren Umgebung gedeckt werden kann. Zum Teil handelt es sich aber auch hier um rein betriebswirtschaftliche Überlegungen, die das Verhältnis zwischen der von eigenen Erzeugern zu beziehenden Milchmenge und der von anderen zuzukaufenden Menge bestimmen. So ist man beispielsweise nicht in der Lage, im Sommer einen „Überschuß“ an Milch selbst lohnend zu verarbeiten; man hält es für vorteilhafter, Milch von anderen, häufig weiter abgelegenen Molkereibetrieben zuzukaufen, als sich auf die Verarbeitung von „Überschußmilch“ während einer verhältnismäßig kurzen Sommerperiode einzustellen. Für die Trinkmilchversorgung werden im Jahr insgesamt etwa 250 Millionen kg Milch als Ergänzungslieferung von anderen Molkereibetrieben bezogen, was ungefähr 15 v. H. des gesamten Trinkmilchabsatzes entspricht. Diese Ergänzungslieferungen erfolgen auf Grund freiwilliger Kauf- und Verkaufsverträge — hauptsächlich durch Betriebe auf dem Land an städtische Molkereien in den größeren Bevölkerungszentren.

3. Verteilung

Die Verteilung der Trinkmilch an die Verbraucher und Großverbraucher liegt zu 70 v. H. in den Händen von rund 9 500 selbständigen Milchhändlern. Etwa zwei Drittel dieser Händler verfügen zwar auch über einen Laden, doch werden mehr als 85 v. H. der gesamten Trinkmilch in den Niederlanden den Verbrauchern ins Haus geliefert. Molkereien und Milchversorgungsbetriebe, die auch im Trinkmilcheinzelhandel tätig sind, beschäftigen ebenfalls in erster Linie Lieferanten, welche die Milch ins Haus bringen. Der Ladenverkauf von Trinkmilch, an dem außer Milchhändlern etwa 1 200 Lebensmittelhändler beteiligt sind (diese ausschl. durch Flaschenmilchverkauf), beträgt nicht mehr als etwa 5 bis 6 v. H. des Gesamtumsatzes und ist daher kaum von Bedeutung.

Für die Lieferung frei Haus bestehen rund 15 000 Zustellbetriebe (davon 12 000 selbständige Milcheinzelhändler und 3 000 Molkereibetriebe), in denen durchschnittlich etwa 1 700 Liter Milch und Trinkmilcherzeugnisse umgesetzt werden. Im Durchschnitt werden in etwa 6 Stunden über 175 Kunden versorgt. Etwa 80 v. H. aller Zustellbetriebe sind entweder rationalisiert, oder der Milchhändler nimmt in seinem Bezirk praktisch eine Monopolstellung ein. Diese Rationalisierung der Milchlieferrung beruht auf privatrechtlichen Übereinkommen des Milchhandels

TABELLE Nr. 16

Aufbau der Trinkmilchversorgung (Schätzung)

In 1 000 t

	Insgesamt	An Groß- verbraucher	An Verbraucher	
			Selbstabholer	Lieferung frei Haus
Trinkmilchverkauf durch selbständige Händler	1 150	50	75	1 025
Direktverkauf von Trinkmilch durch Molkereibetriebe	465	200	10	255
Insgesamt	1 615	250	85	1 280
Milch für den Direktverbrauch (hauptsächl. Eigenverbrauch auf dem Bauernhof)	335			
Insgesamt	1 950			

selbst, die jedoch bestimmte staatliche bzw. von einem öffentlichrechtlichen Organ dem Milcheinzelhandel gestellte Bedingungen erfüllen müssen, unter anderem zum Schutz der Verbraucherinteressen.

Für den Einzelhandel mit allen Milchsorten und Trinkmilcherzeugnissen ist eine Milchhandelsgenehmigung erforderlich, die von dem genannten öffentlichrechtlichen Organ für den Einzelhandel mit Milch und Milcherzeugnissen ausgestellt wird; hierfür müssen Handels- und Fachkenntnisse des Händlers sowie bestimmte Anforderungen an die Betriebsausrüstung nachgewiesen werden (Spülraum, Kühlanlage, Warmwasserbereiter usw.). Für Milchhändler, die sich auf den Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen in Flaschen beschränken, gelten weniger strenge Anforderungen. Verpackte Milch und sterilisierte Milcherzeugnisse dürfen ohne besondere Genehmigung in allen Lebensmittelgeschäften verkauft werden.

C. VORSCHRIFTEN ÜBER QUALITÄT, ZUSAMMENSETZUNG UND VERPACKUNG DER MILCH — QUALITÄTSKONTROLLE

Zum Schutz der Volksgesundheit hat der Staat im sogenannten Milcherlaß einige hygienische Forderungen für die von den Milcherzeugern abgelieferte Milch und daneben besondere Forderungen für die von Molkereibetrieben abgegebene Trinkmilch fest-

gelegt. Die letztgenannten Forderungen betreffen nicht nur die Pasteurisierung und Sterilisierung sowie den Gehalt an Mikroorganismen usw., sondern auch die Verpackung, den Verschluß, die Kennzeichnung, die Temperatur bei der Aufbewahrung und Ablieferung, den Schutz der Trinkmilch gegen Tageslicht beim Transport usw.

Neben diesen hygienischen Rechtsvorschriften gelten im Westen des Landes bereits seit vielen Jahren, und seit einigen Jahren auch im übrigen Lande, Qualitätsvorschriften, die von der Wirtschaft auf freiwilliger Grundlage aufgestellt wurden. Diese für ganz Holland geltenden Vorschriften enthalten die Verpflichtung, die von den Milcherzeugern gelieferte Milch nach bestimmten Maßstäben einzugruppieren und nach der Qualität zu bezahlen. Zwischen der höchsten und niedrigsten Güteklasse besteht im allgemeinen ein Unterschied von etwa 1 — 2 Cent je kg. Vielfach werden auch die Ausrüstung und der hygienische Zustand der Erzeugerbetriebe bei der Bezahlung berücksichtigt. Darüber hinaus werden im Westen regelmäßig Qualität und Haltbarkeit der Trinkmilch und Trinkmilcherzeugnisse überprüft.

Für die Zusammensetzung der Trinkmilch gilt eine gesetzliche Standardisierungsvorschrift, wonach der Fettgehalt der Trinkmilch zwischen 2,95 v. H. und 3,05 v. H. liegen muß. Diese Einstellung kann sowohl durch teilweise Entrahmung als auch durch Beifügung

von Magermilch erfolgen. Ferner ist es zulässig, bei der Herstellung von Trinkmilch Milchpulver zu verwenden. Magermilch darf keinen höheren Fettgehalt als 0,2 v. H. haben und an private Verbraucher ausschließlich in 1/2-l-Flaschen abgegeben werden. Buttermilch muß einen Fettgehalt von mindestens 0,4 v. H. haben.

Für die Abfüllung der Milch in Flaschen gilt die Bestimmung der „Produktschap voor Zuivel“ als marktordnendes Organ, daß Trinkmilch und Trinkmilcherzeugnisse nur in Flaschen von 1/1, 1/2, 1/4 oder 1/8 Liter Inhalt abgegeben werden dürfen. Für die Standardisierung der Milchflasche bestehen keine Vorschriften, so daß eine Vielzahl von Typen auf dem Markt erscheint. Für die Abfüllung in Einmalpackungen gelten ausschließlich die allgemeinen hygienischen (Sauberkeits-) Forderungen nach der Milchverordnung (Lebensmittelgesetz).

D. PREISREGELUNG

1. Erzeugerpreis

In den Niederlanden gab es bis November 1962 einen vom Minister für Landwirtschaft und Fischerei fest-

gesetzten Garantiepreis für Milch. Hiernach garantierte der Staat allen Erzeugern einen durchschnittlichen (Mindest-) Erlös aus dem Verkauf der Milch, seit dem Milchpreisjahr 1957/58 jedoch nur für eine bestimmte Menge. Blieb der durchschnittliche Erlös unterhalb des Garantiepreises, dann wurde der für die garantierte Menge errechnete Unterschiedsbetrag aus Staatsmitteln zugezahlt. Nunmehr wird jährlich ein Richtpreis für Milch festgesetzt. Daneben gewährt man für alle nicht im Trinkmilchsektor verwendete Milch eine feste Beihilfe. Diese Beihilfe betrug für das Jahr November 1962/63 7 hfl. je 100 kg, für die Zeit vom November 1963 bis April 1964 dagegen 8 hfl. je 100 kg.

Außer diesem Garantiepreis legt die Regierung jährlich einen Verrechnungspreis für Trinkmilch fest, der etwas über dem Garantiepreis liegt. Auf diesen Verrechnungspreis stützt sich das Preissystem bei der für die inländische Versorgung bestimmten Milch. Auch die für den Gebrauch in Haushalten bestimmte Kondensmilch (Kaffeemilch) fällt unter dieses Verrechnungspreissystem. Die in ihm in den letzten Jahren geltenden Garantie- und Verrechnungspreise sind aus Tabelle Nr. 17 ersichtlich.

TABELLE Nr. 17

Garantie- und Verrechnungspreise für Milch

Milchpreisjahr (November/November)	Milch ab Bauernhof (Erzeugermilch)		Verrechnungspreis je 100 kg Trinkmilch. in hfl.
	Garantiericht- preis je 100 kg in hfl.	Garantierte Menge in Mill. kg	
1956/57	28,425	unbeschränkt	30,10
1957/58	28,90	5 180	30,55
1958/59	28,90	5 000	31,10
1959/60	28,90	5 000	30,60
1960/61	28,50	5 100	29,40
1961/62	28,10	5 100	29,40
1962/63	27,00 (Richtpreis)	keine	30,65

Durch das Verrechnungspreissystem werden die Trinkmilchpreise stabilisiert und unempfindlich gegen Schwankungen der Marktpreise für Molkereierzeugnisse. Alle vier Wochen wird der sogenannte „Molkereiwert“ berechnet (durchschnittlicher Erlös der Molkereierzeugnisse, ausgedrückt in 100 kg

Milch). Der Unterschied zwischen dem Verrechnungspreis und diesem „Molkereiwert“ wird dann als Abgabe in den Molkereifonds gezahlt und später auf die Gesamtmenge der ab Bauernhof gelieferten Milch umgelegt. Dies geschieht auch mit der Milchpreisbeihilfe. So wird einmal der Verkaufspreis für Trink-

milch stabilisiert und zum anderen ein Gesamtausgleich zwischen dem Erlös der Trinkmilch und dem durchschnittlichen Erlös der Werkmilch geschaffen. Der Mehrerlös, den der Verrechnungspreis für Trinkmilch über den Garantiepreis hinaus erwarten läßt, kommt also nicht direkt den einzelnen Milcherzeugern zugute, deren Milch als Trinkmilch verwendet wird; er bietet aber den Milcherzeugern insgesamt für diesen Teil der erzeugten Milch eine größere Sicherheit als die aus öffentlichen Mitteln gewährte Preisbeihilfe für die zu Milcherzeugnissen verarbeitete Milch.

2. Verbraucherpreis

Die Trinkmilchpreise werden in den Niederlanden vom Staat nicht ausdrücklich festgesetzt. Doch müssen Preiserhöhungen vom Staat genehmigt werden. Im allgemeinen besteht kein Preisunterschied zwischen abgeholter und ins Haus gelieferter Milch. Für die in der „Randstad Holland“ (wo annähernd 50 v. H. der niederländischen Trinkmilch abgesetzt werden) verkauften Hauptezeugnisse galten im Herbst 1963 folgende Preise:

TABELLE Nr. 18

Verbraucherpreise für Trinkmilch und Trinkmilcherzeugnisse im Westen der Niederlande

	Einzelhandelspreis (frei Einzelhändler)	Verbraucherpreis (Selbstabholer und Lieferung frei Haus)
Offene Milch (3 v. H. Fettgehalt)	39,05	46
Pasteurisierte Milch in 1/1-l-Flaschen	43,05	51
Pasteurisierte Milch in 1/2-l-Flaschen	46,30	56
Sterilisierte Milch in 1/1-l-Flaschen	46,05	54
Buttermilch in 1/1-l-Flaschen	30,05	38
Joghurt in 1/1-l-Flaschen	50,00	60
Joghurt in 1/2-l-Flaschen	55,00	66

Die Preise in diesem Gebiet werden von einer Vereinigung empfohlen, der fast alle Milchverteiler im Westen angehören. In anderen Teilen der Niederlande weisen die Preise und Gewinnspannen einige Abweichungen auf; durchschnittlich liegen sie im allgemeinen etwas unter denen im Westen.

3. Einzelhandelsspanne

Die Gewinnspanne bei offener Milch beträgt nach obenstehender Übersicht 6,95 hfl. je 100 Liter und bei Flaschenmilch 7,95 hfl. (annähernd 15 v. H. des Verkaufspreises). Wird das gesamte Sortiment berücksichtigt, einschliesslich Joghurt, Milchspeise, Kaffeemilch und Rahm, dann liegt die Gewinnspanne durchschnittlich bei etwa 20 v. H. des Verkaufspreises.

E. WERBUNG

Die gesamte Werbung für den Trinkmilchverbrauch liegt in Händen des Niederländischen Molkereiamts. Die Gelder stammen hauptsächlich aus einer auf die abgesetzte Trinkmilch erhobenen Abgabe und aus Mitteln der „Produktschap voor Zuivel“. Dieses Amt wendet jährlich für Werbung und Aufklärung etwa

2 Millionen Gulden auf (rund 2‰ des Verkaufswerts). Ein erheblicher Teil dieser Summe wurde in den letzten Jahren für die auch im Ausland bekannte sogenannte M-Aktion ausgegeben. Diese Aktion bezweckt, die Trinkmilch vor allem bei der Jugend psychologisch aufzuwerten. Die Aktion hat Anklang gefunden; es ist jedoch schwer festzustellen, ob und inwieweit der Milchverbrauch dadurch gefördert wurde.

Die Schulmilchversorgung in den Niederlanden wird vom „Zentralen Schulmilchausschuß“ (Centraal Schoolmelk Comité) wahrgenommen. Rund 500 000 Kinder in Grundschulen und Kindergärten (über 25 v. H. der gesamten Schulkinder) erhalten viermal wöchentlich 1/4 Liter Milch zu einem Preis von 40 Cents je Liter. Der Unterschied zum Selbstkostenpreis, der 12 bis 14 Cents je Liter beträgt, wird größtenteils vom Staat übernommen (6 Cents), den Restbetrag teilen sich je etwa zur Hälfte die betreffenden Gemeinden und der „Zentrale Schulmilchausschuß“. Letzterer erhält die erforderlichen Gelder aus den allgemeinen Mitteln der „Produktschap voor Zuivel“.

DER TRINKMILCHMARKT IN DEN MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT — ZUSAMMENFASSUNG

1. Aus den vorhergehenden Kapiteln geht hervor, daß die Organisation der Trinkmilchversorgung in der EWG nicht nur von Land zu Land erhebliche Unterschiede aufweist, sondern daß darüber hinaus die Lage innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten regional zuweilen erheblich voneinander abweicht. Jede Zusammenfassung, die notgedrungen von den verfügbaren nationalen Statistiken und von Durchschnittszahlen für die betreffenden Länder ausgeht, unterliegt deshalb bis zu einem gewissen Grad der Gefahr einer Schematisierung, die der Verschiedenheit der Organisationsformen, die die Trinkmilchversorgung innerhalb der EWG kennzeichnen, nicht in vollem Umfang gerecht wird.

2. Angesichts der Möglichkeiten für die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Trinkmilch, ist es wichtig zu erfahren, welcher Anteil an der Trinkmilchversorgung tatsächlich ausserhalb des Marktgeschehens abgewickelt wird. Dabei sind nicht nur der Eigenverbrauch der Milcherzeuger, ihrer Familienangehörigen oder ihres etwaigen Personals, sondern auch die Milchmengen zu berücksichtigen, die von den Erzeugern ab Hof an Konsumenten abgegeben oder von Einzelhändlern mit eigener Viehhaltung unmittelbar an Verbraucher geliefert werden. Genaue statistische Angaben über diesen Teil des Trinkmilchverbrauchs liegen fast nirgends vor und dürften im allgemeinen auch nur schwierig oder nicht zu beschaffen sein. Im Höchstfall gibt es hierüber annähernde Berechnungen oder Schätzungen. Mit diesen Einschränkungen schwankt nun der Anteil am gesamten Trinkmilchabsatz, der ohne die Zwischenschaltung einer Molkerei oder Milchzentrale und somit in der Regel vom Erzeuger direkt an den Verbraucher erfolgt, zwischen rund 17 v. H. (in den Niederlanden), 20 v. H. (in Luxemburg), etwa 50 v. H. (in Belgien) und 60 v. H. (in Frankreich); auch in der Bundesrepublik (wo der Eigenverbrauch an Trinkmilch auf dem Hof rund 25 v. H. und der Ab-Hof-Verkauf an Verbraucher fast 15 v. H. des gesamten Trinkmilchabsatzes ausmacht) ist der Direktverkauf von Bedeutung.

In den einzelnen Ländern ergeben sich jedoch hierbei gebietsmäßig große Unterschiede. In den städtischen Ballungsräumen und typischen Industriegebieten erfolgt die Trinkmilchversorgung in allen Mitgliedstaaten wenn auch nicht ausschließlich, so doch im überwiegenden Maß über die Molkereien. Der Direktverkauf ab Hof an die Verbraucher fällt hierbei gewöhnlich nicht ins Gewicht. In ländlichen Gebieten ist dies jedoch meist anders. Dabei spielt neben dem

Zahlenverhältnis zwischen landwirtschaftlichen Produzenten — insbesondere von Milchwirtschaftsbetrieben — und dem nicht in der Landwirtschaft tätigen Teil der Bevölkerung auch die Frage eine Rolle, ob die „Milchdichte“ als Grundlage für die Milchverwertung in einer oder mehreren Molkereien ausreichend ist (bzw. war). Dort, wo diese Voraussetzung erfüllt ist, liegt die Trinkmilchversorgung im allgemeinen in den Händen dieser Molkereien, sofern die Bevölkerungsdichte der nicht in der Landwirtschaft Tätigen in dem betreffenden Milchwirtschaftsgebiet nicht so gering ist, daß der voraussichtliche Umsatz die mit dem Trinkmilchverkauf verbundenen Aufbereitungs- und Transportkosten nicht lohnend erscheinen läßt. Dies gilt für einige Regionen in Frankreich sowie in Mittel- und Süditalien, doch auch in Belgien und in der Bundesrepublik ist der Ab-Hof-Verkauf von Milch für den Direktverbrauch aus den oben genannten Gründen in einigen Gebieten noch erheblich.

3. Die Lage auf dem Trinkmilchmarkt in den Mitgliedstaaten hängt außerdem davon ab, ob die Erzeuger dazu verpflichtet sind, die von ihnen erzeugte Milch an eine Molkerei oder Milchzentrale abzuliefern. Eine solche Ablieferungspflicht besteht grundsätzlich in der Bundesrepublik, in Luxemburg und in den Niederlanden, in Italien dagegen nur in den Gebieten, wo für die Trinkmilchversorgung sogenannte Milchzentralen vorhanden sind. In Belgien und Frankreich dagegen gibt es keine derartige Ablieferungspflicht. In diesen beiden Ländern wird noch viel Milch auf dem Hof selbst verarbeitet (hauptsächlich zu Butter und Käse), was in der Bundesrepublik und in den Niederlanden nur ausnahmsweise mit besonderer behördlicher Genehmigung zulässig ist. In der Bundesrepublik sind die Erzeuger im allgemeinen dazu verpflichtet, ihre Milch an eine bestimmte, von der Behörde festgesetzte Molkerei abzuliefern, zu deren Milcheinzugsgebiet sie gehören. Auch in Luxemburg hat jede Molkerei — wenn auch ohne direkte Einschaltung der Behörden — ein bestimmtes Milcheinzugsgebiet. In den Niederlanden dagegen sind die Milcherzeuger auf Grund einer Rechtsvorschrift zwar dazu verpflichtet, ihre Milch an eine Molkerei oder Milchzentrale abzuliefern, doch steht ihnen die Wahl des Betriebs frei.

In den Fällen, in denen der Erzeuger einer Ablieferungspflicht unterliegt, hat dies natürlich eher zur Folge, daß die Trinkmilchversorgung größtenteils — praktisch sogar in vollem Umfang — in den Händen

der Molkereien liegt, als in den Fällen, in denen der Erzeuger selbst darüber bestimmen kann, ob er seine Milch an eine Molkerei, einen Händler oder direkt an die Verbraucher abgibt oder ob er sie ganz oder teilweise im eigenen Betrieb zu Futterzwecken verwenden oder zu Butter oder Käse verarbeiten soll.

4. Der Trinkmilchverbrauch je Kopf der Bevölkerung ist in Belgien, der Bundesrepublik und Frankreich etwa gleich hoch (105 bis 110 kg je Jahr), während er in Luxemburg (ca. 150 kg je Kopf und Jahr) und in den Niederlanden (ca. 170 kg je Kopf und Jahr) höher liegt, Italien mit einem durchschnittlichen Trinkmilchverbrauch von 65 kg je Kopf und Jahr nimmt innerhalb der EWG eine Sonderstellung ein; es darf angenommen werden, daß der Milchverbrauch in den größeren Ballungsräumen, wo die Trinkmilchversorgung besser organisiert ist, beträchtlich über dem Landesdurchschnitt liegt.

Bezüglich der Entwicklung des Milchverbrauchs ist in den letzten Jahren in der Bundesrepublik und in den Niederlanden ein gewisser Rückgang, in Belgien, Luxemburg und Italien dagegen eine allmähliche Zunahme festzustellen, während der Pro-Kopf-Verbrauch in Frankreich einen ziemlich gleichbleibenden Stand aufweist.

5. Der Anteil der Trinkmilch an der gesamten Milchproduktion und am Gesamtmilchabsatz schwankt zur Zeit zwischen rund 20 v. H. in Frankreich und Luxemburg und 30 v. H. in der Bundesrepublik und Italien, während Belgien und die Niederlande mit einem Anteil von etwa 25 v. H. an der Milchproduktion eine Zwischenstellung einnehmen. Bei steigender Milchproduktion in den Mitgliedstaaten ist der Anteil der Trinkmilch im allgemeinen durch eine gewisse rückläufige Tendenz gekennzeichnet.

6. Die Struktur der Trinkmilchversorgung weicht in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander ab. Während in Belgien, Frankreich und in den Niederlanden ziemlich alle Molkereien in mehr oder weniger großem Ausmaß an der Trinkmilchversorgung beteiligt sind, ohne daß ihnen hierfür seitens der Behörden ein bestimmtes Versorgungsgebiet zugewiesen wäre, unterliegt der Trinkmilchmarkt in Deutschland sowohl hinsichtlich der Milcherfassung als auch hinsichtlich der Absatzgebiete (die im allgemeinen für Trinkmilchliefereien anderer Molkereien gesperrt sind) einer straffen behördlichen Ordnung. Auch Luxemburg hat eine bewußte Rationalisierung in diesem Sinn durchgeführt, doch beruht diese innerhalb der Dachorganisation, in der die Molkereigenossenschaften zusammengeschlossen sind, auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. In Italien gibt es in einigen wenigen Orten besondere Milch-

zentralen, denen von den Behörden innerhalb ihres — gewöhnlich auf eine Gemeinde beschränkten — Tätigkeitsbereichs eine Monopolstellung zugewiesen wurde.

In allen Mitgliedstaaten haben sich jedoch zur Versorgung städtischer Ballungsräume und Industriegebiete mit Trinkmilch besondere Trinkmilchbetriebe herausgebildet, die in der Regel keine Milch zu Molkereiprodukten verarbeiten bzw. bei denen die Herstellung solcher Produkte nur von untergeordneter Bedeutung ist oder der Verwertung von mehr oder minder zufälligen (saisonbedingten) Milchüberschüssen dient. Soweit die Milchanlieferung bei diesen speziellen Trinkmilchbetrieben vorübergehend nicht ausreicht, wird gewöhnlich auf der Grundlage freiwilliger Lieferverträge von anderen Molkereien Milch bezogen. In der Bundesrepublik besteht in solchen Fällen auch die Möglichkeit, daß die Behörde eine entsprechende Lieferverpflichtung ergehen läßt.

7. Auch die Organisation des Verteilungsapparats weist in den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede auf. Unter Ziffer 2 wurde bereits darauf hingewiesen, daß in einigen Mitgliedstaaten bzw. in bestimmten Gebieten dem Direktverkauf von Milch vom Erzeuger an den Verbraucher eine noch relativ große Bedeutung zukommt, anderswo dagegen die Direktlieferung durch den Milchviehhalter kaum ins Gewicht fällt bzw. verboten ist.

In Belgien und Frankreich erfolgt die Auslieferung von Trinkmilch an die Verbraucher in erster Linie durch den Lebensmittel-Einzelhandel und nur in einem bescheidenen Umfang durch Fachgeschäfte für Milch- und Molkereiprodukte. Entsprechend der allgemeinen Struktur des Einzelhandels in diesen beiden Ländern ist hier eine sehr große Anzahl von Verteilern mit durchschnittlich geringen Milchumsätzen festzustellen.

In den Niederlanden und in Luxemburg liegt die Lieferung von Trinkmilch an die Verbraucher überwiegend in Händen des Milcheinzelhandels; in den Niederlanden ist es die Regel, daß die Trinkmilch ins Haus geliefert wird.

In Deutschland und Italien kommen beide Formen (spezieller Milchhandel und Verkauf in Lebensmittelgeschäften) nebeneinander vor; in geringem Umfang erfolgt die Milchlieferei auch ins Haus. Trinkmilchgroßhändler als Zwischenstufe zwischen den Molkereien und dem Einzelhandel sind nur in Belgien noch in größerer Zahl anzutreffen.

8. Von der durch Molkereien und Milchzentralen aufbereiteten und abgelieferten Trinkmilch entfällt auf lose Milch ein immer kleiner werdender Anteil; in allen Mitgliedstaaten nimmt der Absatz von verpackter Milch (überwiegend in Flaschen und in geringerem Umfang in Einmalpackungen) zu. In Belgien entfällt dabei der Hauptanteil auf sterilisierte

Milch; in anderen Ländern ist pasteurisierte Flaschenmilch der wichtigste Artikel. Sowohl in Belgien als auch in Frankreich kann die Behörde bestimmen, daß in bestimmten Gemeinden Trinkmilch nur verpackt geliefert werden darf; von dieser Befugnis wurde für eine Reihe von Stadtgebieten Gebrauch gemacht.

Neben gewöhnlicher Trinkmilch wird in den Niederlanden vielfach auch ein reichhaltiges Sortiment an Frischmilcherzeugnissen (Yoghurt, Kakao, Milchlischgetränke und/oder Cremes) angeboten; in anderen Ländern ist dies in geringerem Maß der Fall und beschränkt sich meistens auf Joghurt, gegebenenfalls noch auf andere Sauermilcherzeugnisse und/oder Kakao. Der Absatz dieser Erzeugnisse ist jedoch gegenüber dem gesamten Trinkmilchabsatz von untergeordneter Bedeutung.

9. Über den Fettgehalt der Trinkmilch gibt es in den sechs EWG-Ländern keine einheitlichen Vorschriften. In Belgien muß Trinkmilch mindestens 32 Gramm Milchfett je Liter enthalten (ca. 3,1 v. H. Fettgehalt); dieser Fettgehalt liegt in der Regel der Standardisierung zugrunde. Nach den Vorschriften der Bundesrepublik muß der Fettgehalt mindestens 3 v. H. und für besondere Qualitätsmilch — die sogenannte Markenmilch — mindestens 3,5 v. H. betragen. In Frankreich kann der Fettgehalt der Trinkmilch durch regionale und örtliche Behörden festgesetzt werden. In Paris und einigen anderen Großstädten muß Trinkmilch mindestens 30 Gramm Milchfett je Liter (etwa 2,9 v. H.) enthalten, in anderen Gebieten wird ein Fettgehalt von 32 Gramm bzw. 34 Gramm je Liter verlangt. Für sterilisierte Milch ist in Frankreich kein bestimmter Fettgehalt vorgeschrieben. Nach den italienischen Vorschriften muß für den Verbrauch bestimmte Milch „voll“ sein, das heißt, sie muß mindestens 3 v. H. Milchfett enthalten, sofern die örtlichen Behörden nicht einen höheren Mindestfettgehalt verlangen, wie dies bei verschiedenen Milchzentralen der Fall ist. In Luxemburg beträgt der Fettgehalt der Trinkmilch im allgemeinen 3,25 v. H., in den Niederlanden 3 v. H.

10. In allen Mitgliedstaaten gibt es Vorschriften über die Milchqualität. In einigen Ländern beschränken sich diese auf ziemlich allgemein gehaltene hygienische Vorschriften, die sich hauptsächlich auf den Schutz vor bestimmten Krankheiten und/oder Ansteckungsgefahr beziehen. In anderen Ländern erfolgt jedoch eine eingehendere Qualitätskontrolle, und zwar sowohl der von den Milcherzeugern angelieferten Vollmilch als auch der zum Verbrauch ausgelieferten Trinkmilch. Die Prüfungsergebnisse sind häufig mit finanziellen Folgen für die Betroffenen verbunden. Die jeweiligen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten sind jedoch nur schwer miteinander vergleichbar.

11. Im Hinblick auf die künftige gemeinsame Politik auf dem Trinkmilchsektor ist von Bedeutung, ob und in welchem Umfang in den Mitgliedstaaten eine Markttrennung zwischen Trinkmilch einerseits und der zu Molkereierzeugnissen (Butter, Käse, Kondensmilch, Milchpulver usw.) verarbeiteten Milch andererseits besteht.

Eine solche Trennung gibt es bisher in Deutschland und in den Niederlanden. Sie beruht in beiden Ländern auf der Erkenntnis, daß es möglich ist, bei Trinkmilch im allgemeinen höhere Erlöse zu erzielen als bei der Verarbeitung zu Molkereiprodukten, ohne daß der Absatz von Konsummilch dadurch quantitativ beeinträchtigt wird. Der Umstand, daß bei getrennten Märkten für Trinkmilch und für verarbeitete Milch trotz etwaiger Preisfluktuationen auf den Märkten für Molkereierzeugnisse der Trinkmilchpreis das ganze Jahr hindurch stabil bleibt, kann sich für den Trinkmilchabsatz sogar vorteilhaft auswirken.

Bei der technischen Durchführung dieses Prinzips ist jedoch auf beträchtliche Unterschiede zwischen den deutschen und niederländischen Vorschriften hinzuweisen. In Deutschland ist die Markttrennung damit gekoppelt, daß die Behörden für die einzelnen Molkereien mehr oder weniger abgeschlossene Milcheinzugs- und absatzgebiete festgesetzt haben. Dadurch wird verhindert, daß Molkereien, die fast ausschließlich Werkmilcherzeugnisse herstellen, wegen der höheren Erlöse für Trinkmilch in den Trinkmilchabsatz anderer Molkereien einbrechen und so diesen Mehrerlös durch gegenseitigen Wettbewerb gefährden würden. In den Niederlanden dagegen, wo es für die Molkereien keine festabgegrenzten Milcheinzugs- und absatzgebiete gibt, wird die Markttrennung dadurch herbeigeführt, daß alle als Trinkmilch oder in Form von Trinkmilcherzeugnissen abgesetzte Milch mit einer Abgabe belastet wird, wodurch die Verkaufspreise auf das höhere Niveau eines sogenannten Verrechnungspreises angehoben werden. Jede Molkerei, die — wo auch immer — Trinkmilch oder Trinkmilcherzeugnisse liefert, unterliegt dieser Abgabe. Der so erzielte Mehrerlös ist an einen Fonds abzuführen, aus welchem die Kosten für bestimmte Marktordnungsmaßnahmen bestritten werden, dessen Überschuß jedoch auf die gesamte abgelieferte Milch, unabhängig vom Verwendungszweck, gleichmäßig verteilt wird. Auf diese Weise kommt der Mehrerlös für Trinkmilch in gleichem Maß der gesamten Milcherzeugung zugute.

In der Bundesrepublik gibt es dagegen die sogenannten Ausgleichsabgaben, durch welche nunmehr im gesamten Bundesgebiet ein gewisser Ausgleich zwischen dem Trinkmilcherlös und dem durchschnittlichen Werkmilcherlös angestrebt wird. Da die men-

genmäßigen Verhältnisse zwischen Trinkmilch und Werkmilch in den einzelnen Bundesländern stark voneinander abweichen und für die Ausgleichsabgaben gesetzliche Höchstbeträge festgesetzt waren, konnten in den Ländern noch erhebliche Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Erlösen bestehen bleiben. Um dies zu verhindern, wurde der Landesausgleich zugunsten des Bundesausgleichs abgeschafft (ab. 1.10.1963).

Eine gewisse Form des Ausgleichs zwischen Trinkmilch und Werkmilch besteht auch in Luxemburg, ohne daß man dort von einer Markttrennung im engeren Sinn sprechen könnte und ohne daß sich dabei die Regierung einschaltet.

Da die Milchzentralen in Italien — soweit überhaupt vorhanden — von Staats wegen in ihrem Tätigkeitsbereich gleichsam eine Monopolstellung einnehmen, ist die Möglichkeit einer Markttrennung selbstverständlich gegeben. In der Praxis wird in dem Tätigkeitsbereich der Milchzentralen jedoch Milch nicht oder nur in unbedeutenden Mengen zu Molkereiprodukten verarbeitet; andererseits haben Molkereien außerhalb dieses Gebiets so gut wie keine Gelegenheit, sich einen Anteil am Trinkmilchabsatz zu sichern.

In Frankreich wie in Belgien wird neuerdings auch der Gedanke erörtert, den Trinkmilchmarkt vom Werkmilchmarkt zu trennen. Eine Trennung der Märkte in diesen Mitgliedstaaten ist aber sehr schwierig, wenn nicht sogar ganz unmöglich, da auf die Lieferung bzw. auf den Direktverkauf durch die Milcherzeuger an die Verbraucher ein verhältnismäßig hoher Anteil am gesamten Trinkmilchverbrauch entfällt.

12. In keinem der Mitgliedstaaten gibt es eine freie Preisbildung für Trinkmilch. In Belgien, Deutschland, Frankreich und Luxemburg setzt der Staat die Trinkmilchpreise (in der Regel Höchst-

preise) fest, die mit dem Richtpreis für Vollmilch abgestimmt sind. In Italien setzt die Kommunal- oder die Regionalbehörde für Städte und Gebiete, in denen es eine sogenannte Milchzentrale gibt (jedoch auch andernorts), die Höchstpreise fest, zu denen die Trinkmilch zum Verkauf angeboten werden darf. Nur in den Niederlanden gibt es keine eigentliche Preisfestsetzung durch die Behörde, die jedoch die von den Molkereien und Einzelhändlern berechneten Preise laufend kontrolliert und einschreitet, falls diese Preise nach ihrer Auffassung unangemessen hoch sind oder erhöht werden sollen.

Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen auch hinsichtlich der Frage, für welche Handelsstufe bzw. für welche Art (oder Arten) von Trinkmilch die Preisfestsetzung gilt. Im allgemeinen betrifft diese nicht nur den Verbraucherpreis, sondern auch den Großhandelspreis. In Frankreich und Deutschland ist der letztere sogar gewöhnlich ein Festpreis. In Belgien sind Preise nur für verpackte Milch (Flaschenmilch) festgesetzt; in anderen Ländern bestehen auch für offene Milch Höchstpreise. In Frankreich, Deutschland und Italien gibt es keine Preisbindung für sterilisierte Milch. Für Trinkmilcherzeugnisse gibt es häufig keine wirklich vorgeschriebenen Höchstpreise bzw. wird auf sie eine weniger starre Preisregelung oder -kontrolle angewandt.

Diese notgedrungen stark schematische Zusammenfassung vermittelt trotzdem einen Überblick über die derzeitige Organisation der Trinkmilchmärkte in den Mitgliedstaaten und die dabei zutage tretenden Unterschiede. Für die Gestaltung der künftigen Trinkmilchpolitik im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie für die schrittweise Errichtung eines gemeinsamen Trinkmilchmarkts muß natürlich die Situation in den sechs Ländern zugrunde gelegt werden.

PROBLEME BEI EINER GEMEINSAMEN ORGANISATION DER TRINKMILCHMÄRKTE

In der Einleitung zu dieser Studie wird daran erinnert, daß die EWG-Kommission bereits in ihren Vorschlägen vom 30. Juni 1960 den Mitgliedstaaten empfohlen hat, ihre Trinkmilchmärkte durch Marktordnungen zu regeln. In allen sechs Ländern sind augenblicklich schon bestimmte Regelungen in bezug auf die Trinkmilch vorhanden, wenn sie auch in einigen Mitgliedstaaten eine viel weitergehende Marktordnung enthalten als in anderen Mitgliedstaaten. Die jetzigen Regelungen weichen vor allem im Hinblick auf eine eventuelle Markttrennung in Trinkmilch und die zu Molkereiprodukten verarbeitete Werkmilch ab. In diesem Kapitel werden einige der wichtigsten Probleme analysiert, welche sich bei der Schaffung einer Marktordnung für Trinkmilch ergeben werden.

1. STABILISIERUNG DER MILCHPREISE

Da sowohl die Milcherzeugung als auch die Absatzmöglichkeiten für Milch und Molkereiprodukte im Lauf eines Jahres erhebliche Schwankungen aufweisen können, werden bei Milch und Molkereiprodukten im allgemeinen auch bedeutende Preisschwankungen auftreten. Diese wirken sich einerseits auf die Erzeugerpreise für Milch, andererseits auf die Preise aus, die die Verbraucher zu zahlen haben. Vom Gesichtspunkt der Stabilisierung der Erzeugerpreise ist es wichtig, daß ein möglichst großer Teil der erzeugten Milch in Form von Trinkmilch und Frischmilchprodukten zu möglichst konstanten Preisen abgesetzt werden kann. Dadurch wird nämlich das Risiko verringert, das mit dem Absatz in Form von Molkereiprodukten zu oft stark wechselnden, zum Teil von der Entwicklung auf dem Weltmarkt abhängigen Preisen verbunden ist. Andererseits dürfte auch dem Absatz von Trinkmilch im allgemeinen mit möglichst stabilen Verbraucherpreisen gedient sein.

Eine Stabilisierung der Trinkmilchpreise kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Obwohl es an sich durchaus möglich ist, daß stabile Preise durch Preisabsprachen innerhalb der Wirtschaft selbst zustandekommen, ist es bei Trinkmilch doch oft so, daß bei der Preisfestsetzung der Staat eine große Rolle spielt, indem er bestimmte (feste, in diesem Fall meist Maximum- und/oder Minimum-) Preise für die Lieferung an den Einzelhandel und/oder an die Verbraucher vorschreibt. Wenn es daneben möglich ist, die Preise für Molkereiprodukte (Butter, Käse und dergl.), beispielweise durch Maßnahmen an den Grenzen, ebenfalls auf einer mehr oder weniger gleichen Höhe zu halten, die nicht zu sehr von

der Höhe abweicht, auf die der Trinkmilchpreis abgestimmt ist, werden in einem solchen Land im allgemeinen keine großen Spannungen zwischen dem Trinkmilchsektor und dem Markt für andere Molkereiprodukte auftreten. Die Stabilisierung des Trinkmilchpreises ist dort nämlich verbunden mit Maßnahmen, durch die möglichst stabile, zumindest nicht stark fluktuierende Marktpreise für die wichtigsten Molkereiprodukte erreicht werden sollen.

In Gebieten jedoch, die einen beträchtlichen Teil der Milch in Form von Molkereiprodukten auf anderen Märkten, unter Umständen außerhalb der EWG, absetzen müssen, werden die Preise für die verschiedenen Erzeugnisse oft keine derartige Stabilität aufweisen, sondern manchmal beträchtlichen Schwankungen unterworfen sein. Unter diesen Umständen könnten Spannungen zwischen den Preisen für Trinkmilch und dem Erlös aus zu Molkereiprodukten verarbeiteter Milch auftreten. Derartige Spannungen können zur Störung des Trinkmilchmarkts führen. Wenn zum Beispiel der Milcherlös bei Verarbeitung zu Milchprodukten über dem Preis für Trinkmilch liegt, wird die Bereitwilligkeit, Trinkmilch zum vereinbarten oder festgesetzten Preis zu liefern, geringer werden; es könnte sogar eine Stagnation in der Trinkmilchversorgung auftreten. Andererseits jedoch wird, wenn der Erlös aus zu Molkereiprodukten verarbeiteter Milch beträchtlich hinter dem für Trinkmilch zurückbleibt, bei den Werkmilchbetrieben eine Neigung entstehen, durch Teilnahme am Trinkmilchabsatz zu einem besseren Milchpreis zu kommen. Ein verstärktes Angebot von Milch für Verbrauchszwecke würde unter diesen Umständen — wenn auch nur vorübergehend — zur Unterbietung des für Trinkmilch geltenden Preisniveaus führen und dadurch die Stabilität des Erzeugerpreises für Milch in Gefahr bringen.

2. TRENNUNG DES MARKTS

Derartige Schwierigkeiten können verhindert werden durch eine Trennung des Trinkmilchmarkts vom Markt für Molkereiprodukte. Innerhalb der EWG nehmen vor allem Deutschland und die Niederlande eine solche Markttrennung vor, doch auch in Ländern außerhalb der Gemeinschaft werden solche Systeme angewendet.

Der Einführung derartiger Systeme liegen meist folgende Überlegungen zugrunde:

— Die Stabilisierung des Milchpreises für die Erzeuger einerseits und die Verbraucher andererseits ist wünschenswert;

— die Trinkmilchversorgung der Verbraucher ist unter allen Umständen zu gewährleisten;

— für Trinkmilch an sich kann ein höherer Erlös erzielt und auf diese Weise ein möglichst großer Beitrag zur Verwirklichung des Richtpreises geleistet werden.

Da die Preiselastizität der Nachfrage nach Trinkmilch im allgemeinen relativ gering ist, kann für Trinkmilch ein Preis festgesetzt werden, der über demjenigen mittleren Werkmilchpreis liegt, der beim Absatz von Molkereiprodukten erzielt wird. Auf diese Weise kann der Absatz von Trinkmilch einen besonderen Beitrag zur Verwirklichung des Richtpreises für Milch leisten.

Für die Bestimmung der Höhe eines eventuellen Mehrpreises für Trinkmilch ist natürlich die Preiselastizität der Nachfrage nach Trinkmilch von Bedeutung. Obwohl aus zahlreichen Untersuchungen bekannt ist, daß diese Preiselastizität im allgemeinen nicht groß ist, können hier innerstaatliche und sogar regionale Unterschiede bestehen, wobei die Höhe des Trinkmilchpreisniveaus an sich, die Verbrauchsgewohnheiten der Bevölkerung und der relative Anteil der Ausgaben am gesamten Familienbudget mit einer Rolle spielen können.

Bei den Bemühungen, einen optimalen Erlös zu erzielen, das heißt ein möglichst hohes Ergebnis des arithmetischen Produkts aus Menge und Preis, gilt es, mit diesen Umständen zu rechnen.

Mit Hilfe dieser Markttrennung kann andererseits außerdem erreicht werden, daß bei Milchknappheit mit infolgedessen anziehenden Preisen für Molkereiprodukte eine geregelte Versorgung mit Trinkmilch zu angemessenen Verbraucherpreisen gewährleistet ist.

Wird über längere Zeit ein Unterschied bei den Erlöspreisen für Trinkmilch und Werkmilch beibehalten, so ergibt sich die Notwendigkeit, auf irgendeine Weise einen Ausgleich zwischen diesen beiden Erlöspreisen zu erreichen oder das Angebot von Milch für Verbraucherzwecke direkt oder indirekt zu regeln. Letzteres kann auf verschiedene Weise geschehen:

a) durch Zentralisierung des gesamten Milchangebots.

Wenn eine zentrale Stelle als einziger Käufer und Verkäufer aller bei den Erzeugern zur Ablieferung verfügbaren Milch auftritt, ist es möglich, die Trinkmilchbetriebe im erforderlichen Umfang zu versorgen und die überschüssige Milch als Grundstoff für die Herstellung von Molkereiprodukten an die Milchindustrie zu verkaufen. Unterschiedliche Erlöspreise werden das Verhältnis von Nachfrage und Angebot

auf dem Trinkmilchsektor nicht stören, wenn durch das „Poolen“ des Erlöses allen Erzeugern der (ungefähr) gleiche Preis für die gelieferte Milch ausbezahlt wird, ungeachtet des endgültigen Verwendungszwecks. Im Prinzip kann eine derartige Einrichtung auf freiwilliger Basis geschaffen werden, doch wird sie sich häufig auf ein behördlich verliehenes Monopol stützen. Beispiel für eine solche zentrale Organisation ist das unter anderem in England bestehende „Milk Marketing Board“.

Das System hat folgende Vorteile: Die Trinkmilchversorgung ist praktisch unter allen Umständen gewährleistet, Spannungen zwischen dem Trinkmilchpreis und dem Erlös aus Werkmilch werden ausgeschaltet, und die Milchlieferung vom Hof zur Molkerei kann so rationell wie möglich organisiert werden. Gegen die Schaffung eines Monopols für die zentrale Stelle kann jedoch eingewendet werden, daß sowohl die Trinkmilchbetriebe als auch die milchverarbeitenden Molkereien in eine starke Abhängigkeit geraten in bezug auf die ihnen zuzuwendenden Milchmengen und den von ihnen zu zahlenden Preis. Voraussetzung für die Durchführung einer solchen Zentralisierung des Milchangebots und der Milchauszahlung ist ein Absatz an Trinkmilch, der einen großen Teil der verfügbaren Milchproduktion umfaßt, sind ferner ausreichende Transport- und Verarbeitungsmöglichkeiten für die Milch, keine starke Bindung der Erzeugung an lokale Molkereien und ein verwaltungsmäßig gut ausgestatteter Apparat für die durchführende zentrale Stelle.

b) durch Festsetzung bestimmter Milcheinzugs- und -absatzgebiete für die an der Trinkmilchversorgung beteiligten Molkereien, mit der Verpflichtung der Erzeuger im Milcheinzugsgebiet, ihre verfügbare Milch an eine bestimmte, in dem jeweiligen Gebiet ansässige Molkerei oder Milchsammelstelle zu liefern. Andererseits muß die betreffende Molkerei verpflichtet werden, für eine regelmäßige Trinkmilchversorgung des (ebenfalls genau bestimmten) mehr oder weniger auf die Milchanfuhr abgestimmten Absatzgebiets zu sorgen, und zwar in der Regel unter Ausschluß anderer Betriebe. Eine solche Regelung hat Luxemburg; sie entstand in gemeinsamen Beratungen der verschiedenen, eng zusammenarbeitenden Molkereibetriebe. In Deutschland beruht die Regelung der „Einzugs- und Absatzgebiete“ auf gesetzlichen Maßnahmen. Auch bei diesem System ist die Trinkmilchversorgung praktisch gesichert und ein sehr rationeller Milchtransport möglich. Obwohl ein Ausgleich des Erlöses für die zum Direktverbrauch bestimmte und die verarbeitete Milch (vgl. Ziff. 3) wünschenswert ist, um zu große Unterschiede im ausgezahlten Preis für beide Zweckbestimmungen zu vermeiden, genügt meist ein ziemlich einfacher Ausgleich. Voraussetzung für die Anwendung des Systems geschlossener Milcheinzugs- und -absatzgebiete ist, daß in der Regel die Milcherzeuger keine

Trinkmilch an Kleinhändler oder Verbraucher abgeben, daß die Milcherzeuger gewillt sind, ihre Milch an eine bestimmte Molkerei zu liefern, und letztere auch bereit ist oder gegebenenfalls verpflichtet wird, die angelieferte Milch anzunehmen; schließlich, daß — zum Zweck eines eventuellen Preisausgleichs — die Betriebe über die erforderlichen administrativen Unterlagen verfügen. Gegen das System wird eingewendet, daß es zur Erstarrung führt, weil eine einmal entstandene Gebieteinteilung in der Praxis häufig schwer an die sich ändernden Verhältnisse und an Verschiebungen der Absatzverhältnisse anzupassen ist, wenn zum Beispiel die Bevölkerung in städtischen Verbrauchsgebieten zunimmt. Auch sind bei diesem System die Möglichkeiten für die Niederlassung neuer Molkereien und für einen gegenseitigen Wettbewerb äußerst begrenzt.

c) Das in der Bundesrepublik angewandte System geschlossener Milcheinzugsgebiete erstreckt sich im Prinzip und in der Praxis auf alle Milcherzeuger und alle Molkereibetriebe. In Italien sind die städtischen Milchzentralen in gewissem Sinn eine Abwandlung dieses Systems, jedoch beschränkt auf die für die Trinkmilchversorgung benötigte Milch. Man ist bestrebt, für jede Milchzentrale ein Gebiet mit einer so großen Anzahl Milcherzeuger abzustecken, daß ein gewisses Gleichgewicht besteht zwischen der vom Erzeuger gelieferten und der für den Trinkmilchabsatz benötigten Milchmenge. In diesem Gebiet hat die Milchzentrale dann eine Monopolstellung in bezug auf den Trinkmilchabsatz. Ein Problem ist hierbei, daß der Trinkmilchbedarf im allgemeinen ziemlich stabil ist, während die Milchproduktion und damit die Milchlieferung von seiten der Erzeuger recht beträchtliche saisonbedingte Schwankungen aufweist. Infolgedessen muß während der Zeit mit starker Milchproduktion entweder ein Teil der Milch weiterverarbeitet oder in der Zeit mit geringer Milchzufuhr bei anderen Molkereien Milch zugekauft werden. Angesichts der in Italien gewöhnlich recht bedeutenden Unterschiede zwischen dem Trinkmilchpreis und dem Erlös bei Verarbeitung zu Molkereiprodukten können hierbei Spannungen auftreten, für die bei Fehlen einer Ausgleichsregelung in der Praxis oft nicht leicht eine Lösung zu finden ist.

d) Durch hohe Qualitätsanforderungen sowohl an die für den Verbrauch bestimmte Milch an sich als auch an den Gesundheitszustand des Viehs, an die Betriebseinrichtungen und an die Hygiene bei der Milchgewinnung in den liefernden Erzeugerbetrieben ist in manchen Fällen das Angebot an Milch für Verbrauchszwecke ebenfalls in bestimmten Grenzen zu halten. Diese Anforderungen müssen dann so hoch sein, daß — global gesehen — nur ungefähr die für den Verbrauch benötigte Milchmenge ihnen entsprechen kann. Wenn diese Milch im Preis soviel mehr einbringt, daß die besondere Mühe und die Kosten, die mit der Qualitätsbesserung verbunden

sind, ausreichend abgegolten werden, wird ein solches System vor allem in Gebieten, in denen die Milchqualität noch viel zu wünschen übrig läßt, einen guten Anreiz zur Qualitätsverbesserung bei der Trinkmilchversorgung bilden. Wenn die Regelung jedoch auf die Dauer dazu führt, daß immer größere Milchmengen den gestellten Anforderungen entsprechen, wird man — um die beabsichtigte Beschränkung des Angebots an Milch zu Verbrauchszwecken zu erreichen — die Anforderungen allmählich höherschrauben müssen. Das kann jedoch nicht immer weiter fortgesetzt werden. Ein Vorteil bei einer solcher Regelung ist im übrigen, daß sie örtlich oder regional angewandt werden kann, mit Hilfe von Vorschriften der Lokal- oder Regionalbehörden. Die Qualitätsregelungen, wie sie in einer Reihe von Städten in den Vereinigten Staaten von Amerika gelten, gehen ursprünglich oft von diesem Gedanken aus.

Das System der Markttrennung zwischen Trinkmilch und Werkmilch kann folglich auch auf regionaler oder selbst lokaler Ebene verwirklicht werden.

Das bedeutet aber nicht, daß damit dann auch eine Begrenzung durch Festsetzung bestimmter abgeschlossener Milcheinzugs- und -absatzgebiete verbunden werden muß. Für eine regionale Anwendung der Markttrennung in bezug auf Trinkmilch genügt es nämlich, wenn in dem betroffenen Gebiet die Milch zum Verbrauch, die als solche abgeliefert wurde, statistisch und administrativ erfaßt wird und daß es eine (zentrale oder regionale) Stelle gibt, welche die für einen eventuellen Ausgleich erforderlichen Berechnungen anstellen und die Abschöpfungen oder Abgaben für die abgelieferte Trinkmilch usw. erheben und einziehen bzw. weiterverteilen kann.

3. AUSGLEICH FÜR DEN UNTERSCHIED IM ERLÖS VON TRINKMILCH UND WERKMILCH

Obwohl es, wie unter Ziffer 2 erläutert, sicherlich möglich ist, eine Trennung des Markts für Trinkmilch von dem der zu Molkereiprodukten verarbeiteten Milch durch Beschränkung des Angebots von Milch für Verbrauchszwecke zu erreichen, sind mit einer solchen Beschränkung auch stets bestimmte Nachteile verbunden. Sie können behoben und gleichzeitig eine geregelte Versorgung des Trinkmilchbedarfs zu stabilen Preisen für den Verbraucher gesichert werden, wenn ein System von Abgaben und Zuschlägen auf die Trinkmilch angewandt wird, um den durchschnittlichen Erlös für Werkmilch soweit auszugleichen, daß es für den Milchlieferanten selbst bei stark schwankenden Preisen für Molkereiprodukte wenig oder keinen Unterschied macht, zu welchem Zweck die von ihm gelieferte Milch letzten Endes verwendet worden ist. Ein derartiges Ausgleichssystem wird in Deutschland wie auch in den Niederlanden angewandt. In den Niederlanden werden alle vier Wochen, an Hand der Angaben über die

Marktpreise, die Herstellungs- und Vertriebskosten, die Ausbeutesätze bei der Herstellung der verschiedenen Molkereiprodukte und dergleichen, der durchschnittliche Erlös aus der zu Molkereiprodukten verarbeiteten Milch sorgfältig berechnet und danach der Unterschied im Erlös gegenüber dem (festen) Trinkmilcherlös mit Hilfe von Abgaben und Zuschlägen ausgeglichen.

Ein derartig angewandtes System hat folgende Vorteile: die Trinkmilchversorgung ist gewährleistet, ohne daß behördlich regelnd in die Verwendung der Milch eingegriffen werden muß; die Milcherzeuger können frei den Betrieb auswählen, dem sie ihre Milch liefern wollen; die Niederlassung, Erweiterung, oder Zusammenlegung von Molkereien kann der Wirtschaft selbst überlassen werden, und es sind keine besonderen Maßnahmen für die saisonbedingten Schwankungen in der Milchanlieferung nötig. Es kann dagegen eingewendet werden, daß es dabei keinen Anreiz für eine möglichst rationelle Milchanlieferung gibt, und weiterhin, daß ein derart genauer Ausgleich des Erlöses hohe Anforderungen an die administrative Rechnungslegung über Milchanlieferung und -verarbeitung in den Molkereien und an deren regelmäßige Kontrolle stellt.

Voraussetzungen für die Anwendung eines derart perfektionierten Ausgleichssystems sind:

a) daß die Trinkmilchversorgung ganz oder fast ganz durch Molkereien und Milchverteilungsstellen vorgenommen wird und daß deshalb eine Lieferung von Trinkmilch ab Hof nicht stattfindet bzw. beschränkt bleibt auf bestimmte — mit Genehmigungen verbundene — Fälle von mengenmäßig geringer Bedeutung;

b) daß der mit der Berechnung für den Erlösausgleich betrauten Stelle laufend eine große Zahl von Marktpreisangaben, Verarbeitungserträgen, Kostenbeträgen usw. zur Verfügung steht.

Es sei bemerkt, daß in den Niederlanden die Preisgrundlage für Trinkmilch, der sogenannte Verrechnungspreis, auf einem höheren Niveau liegt als der festgesetzte innerstaatliche Richtpreis für Milch. Infolgedessen ist der Trinkmilcherlös praktisch immer beträchtlich höher als der durchschnittliche Industrielöserlös. Im Rahmen des niederländischen Ausgleichssystems liefert der Absatz von Trinkmilch auf diese Weise einen bedeutenden Beitrag zur Verwertung der Milch im allgemeinen, weil der Mehrerlös der Trinkmilch über den in Kapitel VI bereits genannten Molkereifonds auf die gesamte erzeugte bzw. von den Erzeugern gelieferte Milch verteilt wird. Dieses an sich wichtige Element in der niederländischen Marktordnung für Trinkmilch ist jedoch keine *conditio sine qua non* für das von den Niederlanden angewandte Ausgleichssystem, das ebensogut mit einer anderen Preisbasis für Trinkmilch als Ausgangspunkt angewandt werden kann.

4. VORAUSSETZUNGEN FÜR EINEN MÖGLICHST GROSSEN TRINKMILCHABSATZ

Eine Preisstabilisierung sowohl des Erlöses, den der Erzeuger erhält, als auch des Preises, den der Verbraucher zahlt, ist als positiver Beitrag zu einer gut funktionierenden Trinkmilchversorgung zu betrachten. Um den jetzigen Trinkmilchverbrauch in den Ländern der Gemeinschaft zu erhöhen, muß jedoch auch eine Reihe anderer Voraussetzungen erfüllt werden. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Punkte in Betracht zu ziehen:

a) Es muß jederzeit genügend Milch angeboten werden, um die Nachfrage nach Trinkmilch befriedigen zu können. In Gebieten, in denen die Milchviehhaltung nur wenig Bedeutung hat und infolgedessen die Milcherzeugung von geringem Umfang ist, wird diese Voraussetzung nur erfüllt werden können, wenn die Möglichkeit besteht, aus anderen Gebieten Milch in ausreichenden Mengen heranzuschaffen, und wenn die Entfernung, die der Transport zu überwinden hat, vom Gesichtspunkt der Kosten und der Qualität aus dabei kein Hindernis ist. Es ist zu vermuten, daß diese Grundvoraussetzung für eine Erhöhung des Milchverbrauchs noch nicht überall in den Mitgliedstaaten erfüllt ist; das gilt insbesondere für bestimmte Teile (Süd-) Italiens und wahrscheinlich auch für manche Gegenden Frankreichs. Es wird daher nicht einfach sein, in solchen Gebieten eine bemerkenswerte Zunahme des Trinkmilchabsatzes innerhalb der nahen Zukunft zu erreichen.

b) Gute Qualität — Hierunter ist zu verstehen, daß die Milch nicht nur in hygienischer Hinsicht hohe Anforderungen erfüllt, sondern auch in bezug auf Geschmack und Haltbarkeit den Wünschen der Verbraucher entspricht. Im Rahmen der staatlichen Fürsorge für die Volksgesundheit bestehen in allen Mitgliedstaaten Vorschriften, die das Ziel haben, einer Gefährdung der Gesundheit des Verbrauchers vorzubeugen; auch die Bekämpfung bestimmter Krankheiten des Milchviehs beruht mit auf ähnlichen Erwägungen und wird deshalb oft staatlich organisiert oder gefördert. Im Hinblick auf die organoleptischen Eigenschaften der Milch hat die bisherige Erfahrung gelehrt, daß in den größeren Verbrauchszentren bei dem heutigen Stand der Molkereitechnik Milch in Form von niedrig pasteurisierter verpackter Milch als „Trinkmilch“ die besten Absatzmöglichkeiten bietet, zumindest soweit diese Milch ein vernünftiges Maß an Haltbarkeit verbindet mit einem wenig ausgeprägten Kochgeschmack, der dem von roher Milch ziemlich nahekommt. Diese Qualitätsanforderungen können angesichts der dazu benötigten Apparatur im allgemeinen nur über Molkereibetriebe oder speziell hierfür eingerichtete Milchverteilungsstellen erfüllt werden.

In warmen Gegenden und auch in dünn bevölkerten Gebieten kann es erforderlich sein, die Haltbarkeit

der für den Verbrauch bestimmten Milch durch Sterilisieren zu erhöhen; das geht allerdings meist auf Kosten des Geschmacks und des Nährwerts, was ein Nachteil beim Verbrauch als „Trinkmilch“ ist.

Vom Standpunkt der Hygiene und der Haltbarkeit aus ist die Lieferung von abgepackter Milch (gewöhnlich in Flaschen, oft auch in Einmalpackungen) loser Milch vorzuziehen.

Auf jeden Fall ist auf sorgfältige Behandlung und nach Möglichkeit Kühlung der Trinkmilch während des Transports und Verkaufs zu achten.

c) Ebenfalls absatzfördernd ist der Faktor der leichten Bezugsmöglichkeit von Trinkmilch. In dieser Hinsicht ist die Lieferung ins Haus zweifellos von Bedeutung, vor allem dann, wenn dies täglich (oder zumindest an fünf oder sechs Tagen in der Woche) geschieht. Diese Art des Verkaufs ist jedoch verhältnismäßig teuer und deshalb nur dort zu einer angemessenen Detailhandelsspanne durchführbar, wo sowohl die durchschnittliche Milchabnahme pro Kunde als auch der Anteil der ins Haus gelieferten Milch an dem gesamten Trinkmilchabsatz groß ist. Wenn diese Voraussetzungen für eine regelmäßige Lieferung ins Haus nicht erfüllt sind, ist es wichtig, daß die Zahl der Verkaufsstellen für Trinkmilch so groß wie möglich ist, natürlich unter Berücksichtigung der Grenzen, die unter dem Gesichtspunkt der Verteilerkosten und Handelsspannen einer Erhöhung der Zahl der Verteiler gesetzt werden müssen. In bestimmten Fällen ist daneben die Aufstellung von Verkaufsautomaten für abgepackte Milch zu erwägen.

d) Vergrößerung des Sortiments an Milch und Trinkmilchprodukten kann den gesamten Milchverbrauch beeinflussen. Neben der „gewöhnlichen“ Trinkmilch und Buttermilch können besondere Absatzmöglichkeiten aufgebaut werden für Kakao, Joghurt, Milchsuppen und derartige mit Milch zubereitete Trinkmilcherzeugnisse. Bisher besteht eigentlich nur in den Niederlanden ein nennenswerter Absatz dieser Trinkmilcherzeugnisse.

e) Gute Aufmachung — Im allgemeinen hat die Art und Weise, in der die Trinkmilch dem Verbraucher angeboten und der Verkauf gefördert wird, mit der Aufmachung anderer Lebensmittel und Getränke nicht Schritt gehalten. Nicht überall sind sich die an der Erzeugung und dem Absatz von Trinkmilch Beteiligten ausreichend bewußt, welche Möglichkeiten zur Absatzförderung hier noch vorhanden sind. Von Qualitätserzeugnissen, die in einer ansprechenden Packung von sauberen Transportmitteln ins Haus gebracht oder durch gute, hygienisch eingerichtete

Geschäftsbetriebe ausgeliefert werden, geht ein bedeutender Verkaufsanreiz aus.

f) Ausreichend große Handelsspannen, sowohl für die Molkerei und Milchverteilungsstellen, die Trinkmilch herstellen und ausliefern, als auch für den verteilenden Milcheinzelhandel sind erforderlich, um bei den Betreffenden Interesse für die Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Verteilung, für eine bessere Aufmachung und einen Kundendienst für die Verbraucher zu wecken.

g) Änderung bzw. Beeinflussung der Verbrauchergewohnheiten.

In verschiedenen Gebieten innerhalb der EWG und vor allem in bestimmten Gegenden Frankreichs und Italiens gehört der regelmäßige Verbrauch von Milch noch ganz und gar nicht zu den normalen Verbrauchergewohnheiten, jedenfalls nicht bei dem erwachsenen Teil der Bevölkerung. Die bestehenden Ansichten über die Ernährung zu ändern ist in der Regel eine schwierige und langwierige Angelegenheit. Eine breit angelegte (kollektive oder vom Staat vorgenommene) Aufklärung über den besonderen Wert der Milch als Bestandteil der menschlichen Nahrung, insbesondere der Eiweißversorgung, dürfte erforderlich sein, um diese oft durch die Tradition bestimmten Gewohnheiten zu beeinflussen. Der Erfolg derartiger Maßnahmen wird jedoch weitgehend davon abhängen, ob die Milch bequem genug erhältlich ist. Die in bestimmten Mitgliedstaaten in verschiedenen Formen übliche Belieferung der Schulen mit Milch kann, sofern sie von einer zweckentsprechenden Aufklärung begleitet ist, in dieser Hinsicht auf die Dauer großen Einfluß auf die Entstehung der Gewohnheit haben, regelmäßig Milch zu verbrauchen.

h) Obwohl eine stärkere Kaufkraft des Konsumenten zu einer Zunahme des allgemeinen Verbrauchs führt und auf diesem Weg in bestimmten Entwicklungsgebieten innerhalb der EWG zweifellos noch ungenutzte Möglichkeiten zur Erhöhung des Trinkmilchabsatzes liegen, ist daneben in den letzten Jahren vor allem in Deutschland und den Niederlanden zu beobachten, daß der zunehmende Wohlstand des Durchschnittsverbrauchers nicht zu einem höheren Milchverbrauch pro Kopf geführt hat, sondern vornehmlich zu einer Verschiebung im Milchabsatz, und zwar in dem Sinn, daß ein gestiegener Umsatz an Flaschenmilch, Joghurt, Sahne, Kondensmilch (Kaffeemilch) und weiteren Milcherzeugnissen begleitet war von einem erkennbaren, recht bedeutenden Rückgang im Absatz von unverpackter (loser) Milch. Es scheint, daß unter Umständen in einer Zeit relativ stark gestiegener Kaufkraft und gestiegenen Wohlstands bestimmte Verbrauchergruppen zwar größere Summen für Milch und Milcherzeugnisse aufwenden, jedoch gleichzeitig weniger Milch verbraucht haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß bei den Bemühungen um einen möglichst hohen Trinkmilchabsatz in der EWG ein ganzer Komplex von Faktoren eine Rolle spielt, jedoch sicherlich noch eine Reihe von Möglichkeiten zur Erhöhung des Verbrauchs vorhanden sind.

5. HARMONISIERUNG DER EINZELSTAATLICHEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE ZUSAMMENSETZUNG UND DIE QUALITÄT DER TRINKMILCH

Wie unter den Ziffern 1-4 bereits aufgezeigt worden ist, weisen die jetzt in den Mitgliedstaaten geltenden Regelungen und Vorschriften über die Zusammensetzung und die Qualität der Trinkmilch bemerkenswerte Abweichungen auf. Im Hinblick auf die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Markts wird auch eine Harmonisierung dieser Regelungen erreicht werden müssen. Vor allem wäre der Vereinheitlichung des Fettgehalts der zum direkten Verbrauch bestimmten Milch in den Mitgliedstaaten Aufmerksamkeit zu schenken. Bei Festsetzung des auf die Dauer in allen Mitgliedstaaten vorzuschreibenden Fettgehalts wäre einerseits der gesamte Buttersektor einzubeziehen, andererseits der mögliche Einfluß eines höheren oder niedrigeren Fettgehalts auf die Preise (und damit vielleicht auf den Umfang des Absatzes) für Trinkmilch.

6. HANDEL MIT MILCH

Milch als solche, sei sie frisch oder roh, pasteurisiert oder sterilisiert, ganz oder teilweise entrahmt, in Form von abgepackter Trinkmilch oder als Frischmilcherzeugnis, ist ein Produkt, das viel Raum erfordert. Der Transport über größere Entfernungen ist von relativ hohen Kosten begleitet und enthält infolge

der raschen Verderblichkeit der Ware überdies bestimmte Qualitätsrisiken. Zwar wird Rohmilch, zum Beispiel als zusätzliche Milch für Molkereien ohne ausreichende eigene Milchanfuhr, oft direkt vom Erzeuger über Entfernungen von mehreren hundert Kilometern geliefert; bei zubereiteter Trinkmilch und mit Trinkmilch zusammenhängenden Erzeugnissen kann jedoch davon in der Regel keine Rede sein. Im allgemeinen handelt es sich deshalb bei der Trinkmilch um regionale oder sogar lokale Märkte, in denen die Milch sowohl erzeugt als auch zu Trinkmilch und mit Trinkmilch zusammenhängenden Erzeugnissen verarbeitet und an die Verbraucher (oft über Einzelhändler) abgesetzt wird. Eine Lieferung von Milch von einem Mitgliedstaat zum anderen findet bisher nicht in auch nur einigermaßen bedeutendem Umfang statt, und wegen der hohen Transportkosten und der Qualitätsrisiken bei einem langen Transport ist nicht zu erwarten, daß in Zukunft Milch von einem Ende der EWG zu anderen Randgebieten geliefert werden wird.

Das ändert nichts daran, daß sich im Rahmen der schrittweisen Errichtung des gemeinsamen Markts für Milch und Milchprodukte ebenso wie für andere Molkereiprodukte ein Handel mit Trinkmilch und Molkereierzeugnissen entwickeln kann, das heißt, daß diese über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg geliefert werden. Es sollten deshalb Überlegungen angestellt werden, ob hier ein System des gleichen Prinzips eines freien Handelsverkehrs, gepaart mit Abgaben, wie für die anderen Molkereiprodukte, angewendet werden kann. Hierbei müßten der besondere Charakter des Markts für Trinkmilch und Molkereierzeugnisse und die eventuellen Konsequenzen einer durchgeführten Markttrennung zwischen Trinkmilch und anderen Molkereiprodukten berücksichtigt werden, wie dies oben dargelegt wurde.



STUDIEN

bisher erschienen in der Reihe Landwirtschaft (1)

VI/707 – Nr. 1

**Die Großen Agrarregionen in der EWG
(Gemeinsame Untersuchung der EWG und der OEEC)**
1960, 60 S. + 5 kartographische Dokumente ; (vergriffen).

8005* – Nr. 2

**Entwicklungstendenzen der Erzeugung und des Verbrauchs
von Nahrungsmitteln in der EWG (1956-1965)**
1960, 119 S. (Bericht) + 147 S. (Anhang) (f, d, i, n). DM 12,- ; bfrs 150,-.

8080* – Nr. 3

**G. Schmitt : Methoden und Möglichkeiten der langfristigen
Vorausschätzung der Agrarproduktion**
1961, 85 S. (f, d). DM 9,60 ; bfrs 120,-.

8020* – Nr. 4

**Prof. Dr. Priebe und Prof. Dr. Möller : Regionale Wirtschaftspolitik
als Voraussetzung einer erfolgreichen Agrarpolitik**
1961, 20 S. (f, d, i, n). DM 2,40 ; bfrs 30,-.

8022* – Nr. 5

Die Steigerung der Rindfleischproduktion in den Ländern der EWG
1961, 215 S. (d, f). DM 20,- ; bfrs 250,-.

8025* – Nr. 6

**Rechtsvergleichende Untersuchung über die Beziehungen zwischen
Verpächter und Pächter in den EWG-Ländern**
1961, 47 S. (f, d, i, n). DM 4,80 ; bfrs 60,-.

8043 – Nr. 7

**M. Soenen und P. F. Pelshenke : Qualitätsprobleme bei Weizen,
Mehl und Brot in den EWG-Ländern**
1962, 35 S. (f, d, i, n). DM 4,- ; bfrs 50,-.

8054* – Nr. 8

Der Mineraldüngerverbrauch in den Ländern der EWG
1962, 82 S. (Bericht) + 32 S. (Anhänge) + 3 geographische Karten (d, f).
(vergriffen).
DM 14,40 ; bfrs 180,-.

8076* – Nr. 9

Die Organisation der Agrarforschung in den Ländern der EWG
1963, 130 S. (f, d, i, n). DM 12,- ; bfrs 150,-.

(1) Die Abkürzungen d, f, i, n und e geben die Sprache an, in der die Veröffentlichung erschienen ist (deutsch, französisch, italienisch, niederländisch, englisch).

Studien, bisher erschienen in der Reihe Landwirtschaft

8077* – Nr. 10

**Der gemeinsame Markt für landwirtschaftliche Erzeugnisse –
Vorausschau « 1970 »**

1963, 196 S. (f, d, i, n). DM 20,- ; bfrs 250,-.

8063 – Nr. 11

**Wirkungen einer Senkung der Agrarpreise im Rahmen einer
gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
auf die Einkommensverhältnisse der Landwirtschaft
in der Bundesrepublik Deutschland**

1962, 85 S. (f, d, i, n, e). DM 4,- ; bfrs 50,-.

8101* – Nr. 12.

Die Struktur des Handels mit Obst und Gemüse in den Ländern der EWG

1963, 45 S. (f, d, i, n). DM 4,80 ; bfrs 60,-.

8099* – Nr. 13

**J. Mol : Landwirtschaftliche Betriebsmodelle – Methoden, Anwendungen und
Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen der EWG**

1964, 76 S. (d, f). DM 12,- ; bfrs 150,-.

8102* – Nr. 14

**Nahrungsmittelhilfe der EWG an die Entwicklungsländer –
Probleme und Möglichkeiten**

1964, 233 S. (f, d, i, n, e). DM 20,- ; bfrs 250,-.

8117* – Nr. 15.

**Die Organisation der Weltagrarmärkte – Eine gemeinsame Aktion der
wirtschaftlich entwickelten und unentwickelten Länder**

1964, 56 S. (f, d, i, n, e). DM 4,80 ; bfrs 60,-.

8124* – Nr. 16

Qualitätsprobleme bei Weichweizen, Mehl und Brot in den EWG-Ländern

1965, 40 S. (f, d, i, n). DM 4,80 ; bfrs 60,-.

8130* – Nr. 17

**Analyse der die Ausrichtung des regionalen Angebots von Getreide und
Getreideveredlungserzeugnissen beeinflussenden Faktoren**

1965, 72 S. (f, d, i, n). DM 4,80 ; bfrs 60,-.

8138 – Nr. 18

Erzeugung, Verarbeitung und Verbrauch von Durumweizen in der EWG

1965, 240 S. (f, d, i, n). DM 8,- ; bfrs 100,-.

VERTRIEBSBÜROS

DEUTSCHLAND

Verlag Bundesanzeiger
5000 Köln 1 — Postfach
Fernschreiber : Anzeiger Bonn 8882 595

BELGIEN

Moniteur belge — Belgisch Staatsblad
40, rue de Louvain — Leuvenseweg 40
Bruxelles 1 — Brussel 1

GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG

*Office central de vente des publications
des Communautés européennes*
9, rue Goethe — Luxembourg

FRANKREICH

*Service de vente en France des publications
des Communautés européennes*
26, rue Desaix — Paris 15^e

NIEDERLANDE

Staatsdrukkerij- en uitgeverijbedrijf
Christoffel Plantijnstraat — 's-Gravenhage
(Compte courant postal : Paris Nr. 23 - 96)

ITALIEN

Libreria dello Stato
Piazza G. Verdi 10 — Roma

Agenturen

Roma — Via del Tritone 61/A e 61/B
Roma — Via XX Settembre
(Palazzo Ministero delle Finanze)
Milano — Galleria Vittorio Emanuele 3
Napoli — Via Chiaia 5
Firenze — Via Cavour 46/r

GROSSBRITANNIEN UND COMMONWEALTH

H.M. Stationery Office
P.O. Box 569
London S.E. 1

VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

European Community Information Service
808 Farragut Building
900- 17th Street, N.W.
Washington, D.C., 20006

ANDERE LÄNDER

*Zentralvertriebsbüro
der Veröffentlichungen
der europäischen Gemeinschaften*
Luxemburg, Metzger Platz 2
(Postscheckkonto: Luxemburg Nr. 191 90)

VERÖFFENTLICHUNGSSTELLEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

8147*/2/VIII/1965/5

DM 4,80 FB 60,— FF 6,— Lit. 750 Fl. 4,30 £0.9.0 \$1.20
